

Arbeitshilfen

165

Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe

Welttag des Friedens 2003

1. Januar 2003

**Pacem in terris:
Eine bleibende Aufgabe**

Welttag des Friedens 2003

1. Januar 2003

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Bonner Talweg 177, 53129 Bonn**

Zum Welttag des Friedens 2003

Am 1. Januar 2003 wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters zum 36. Mal in der gesamten Weltkirche der jährliche Welttag des Friedens begangen. Dieses Datum wurde gewählt, weil der Papst zum ersten Tag des neuen Jahres seine alljährliche Botschaft zum Welttag des Friedens den Repräsentanten der Staaten und gleichzeitig allen Menschen übermittelt, um die Dringlichkeit des Friedens für das menschliche Zusammenleben zu bezeugen. Überdies liegt es nahe, das neue Jahr mit einer Besinnung auf die weltweite Aufgabe der Förderung des Friedens zu beginnen. Auch für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist die Feier des Weltfriedenstages 2003 durch Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz auf den 1. Januar 2003 festgelegt worden. Dabei soll das Thema: „Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“ wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag soll mit den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte begangen werden.

Das vorliegende Arbeitsheft enthält Materialien zur Vorbereitung und Durchführung des Weltfriedenstages.

Die Botschaft des Papstes zum Welttag des Friedens 2003

Die Papstbotschaft zum Weltfriedenstag wird jeweils Mitte Dezember veröffentlicht und kann daher dem Materialheft nicht beigegeben werden. Sie ist als Nachdruck beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn (0228/103-0), zu beziehen.

Hinweis: Aufruf zur Gebetsstunde zum Weltfriedenstag

Für Freitag, 10. Januar 2003, haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Deutsche Jugendkraft - Sportverband (DJK), die Gemeinschaft der katholischen Männer Deutschlands (GKMD) und die katholische Friedensbewegung Pax Christi zu einer Gebetsstunde zum Weltfrieden aufgerufen. Anregungen und Vorschläge für die Gebetsstunde sind erhältlich bei: Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf.

Inhalt

Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz	5
Zum Leitmotiv des Weltfriedenstages 2003	7
Interview mit Seiner Exzellenz Monsignor Giampaolo Crepaldi, Sekretär des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden	9
Gedanken zum Thema	15
"Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“ von Hans-Gerd Angel, Bonn	15
Materialien für die Arbeit in der Pfarrgemeinde	23
Kirchliche Dokumente zum Thema Menschenrechte	23
Pacem in terris (1963)	23
Katholischer Erwachsenenkatechismus (KEK) (1995)	32
Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (1997)	40
„Gerechter Friede“ (2000)	43
Linkliste zu Internetseiten	48
Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste am Hochfest der Gottesmutter Maria - Weltfriedenstag 2003	49
I. Messfeier	49
II. Elemente für die Gestaltung einer Lichtfeier (Luzerner)	54
III. Texte zum Leitthema	56
Predigtentwurf zum Weltfriedenstag 2003 von Kardinal Karl Lehmann, Mainz	59

Geleitwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz

„Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“ heißt das Motto für den Welttag des Friedens im Jahr 2003. Das Thema des Weltfriedenstages, der am 1. Januar 2003 bereits zum 36. Mal begangen wird, hat der Hl. Vater mit Bedacht gewählt. Denn 2003 jährt sich zum 40. Mal der Tag der Veröffentlichung der Enzyklika „Pacem in terris“, der zweiten Sozialenzyklika des seligen Papstes Johannes XXIII. Sie stellt einen höchst bedeutsamen Schritt in der Geschichte der kirchlichen Sozialverkündigung dar, weil in ihr in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte Eingang in die katholische Soziallehre gefunden hat. Die hier vorliegende Arbeitshilfe lenkt auf diesen thematischen Komplex der Menschenrechte deshalb auch ihr besonderes Augenmerk.

Mit dem Motto für den kommenden Weltfriedenstag will Papst Johannes Paul II. an diese Enzyklika erinnern und ihre Bedeutung herausstreichen. Die Enzyklika ist in einer Zeit veröffentlicht worden, als sich auf gesellschaftlichem und kirchlichem Gebiet bedeutsame Veränderungen abgezeichnet hatten. Die Welt befand sich in einer Phase der Neuordnung nach dem verheerenden Zweiten Weltkrieg. Danach begann schon bald die Konfrontation der beiden weltpolitischen Machtzentren, die unter dem Stichwort „Kalter Krieg“ in aller Munde war. Der Kalte Krieg war geprägt durch ein bis dahin nicht gekanntes Ausmaß an Hochrüstung – Ost und West bewaffneten sich bis an die Zähne und bedrohten sich gegenseitig mit Atomwaffen. Der „Friede auf Erden“ war also in hoher Gefahr, als Papst Johannes XXIII. seine Sozialenzyklika veröffentlichte. Sie möchte den politischen Führern Leitlinien an die Hand geben, die aus der Sicht der katholischen Soziallehre günstige Voraussetzungen für die Einrichtung dauerhaft friedfertiger politischer Systeme bilden. Allen voran werden die Menschenrechte genannt, die jedoch in der Enzyklika nicht ohne die Nennung auch von damit verbundenen Pflichten angeführt werden. Darüber hinaus würdigt Johannes XXIII. die entstehenden neuen Staaten, die in der sogenannten Dritten Welt nach Beendigung der Ära der Kolonisation entstehen. Sie bilden einen neuen Baustein im politischen Ordnungsgefüge der

Welt und der Papst mahnt an, die Rechte der neu entstandenen Nationen zu würdigen und ihre Entwicklungschancen nicht zu behindern.

Johannes XXIII. ist der Auffassung, dass die Weltordnung auf vier moralischen Säulen ruhen muss, auf Wahrheit, auf Gerechtigkeit, auf Liebe und auf Freiheit. Diese moralischen Grundwerte sind es, auf denen ein universales Gemeinwohl aufgebaut werden soll.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte Anstöße geben, über das Thema des Weltfriedenstages 2003 nachzudenken. Sie gibt aus verschiedenen Perspektiven Impulse zum Leitthema. Von besonderem Interesse in diesem Jahr ist das Interview, das der Sekretär des Päpstlichen Rates Iustitia et Pax, Bischof Giampaolo Crepaldi, aus Anlass des Jahrestages der Enzyklika „Pacem in terris“ gegeben hat.

Die Arbeitshilfe macht darüber hinaus – wie in jedem Jahr – auch Vorschläge zur Gestaltung der Gottesdienste zum Weltfriedenstag 2003.

Ich hoffe, dass die Arbeitshilfe bei der Gestaltung des bevorstehenden Weltfriedenstages in vielen Gemeinden verwendet wird. Sie ist dazu geeignet, hier gute Dienste zu leisten. Ganz sicher kann sie aber auch über diesen Tag hinaus eine wertvolle Hilfe für Gemeinden, Verbände und Gruppen sein. Denn die Arbeit am Frieden ist für uns alle eine bleibende Herausforderung.

Bonn/Mainz, im Oktober 2002

A handwritten signature in black ink, reading "+ Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Zum Leitmotiv des Weltfriedenstages 2003

Die Botschaft Johannes Pauls II. zum 36. Weltfriedenstag, der am 1. Januar 2003 begangen wird, steht im Zeichen des Themas: „*Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe*“.

Zum Gedenken an den 40. Jahrestag der Enzyklika des Seligen Johannes XXIII. erinnert die Botschaft angesichts der Umstände der heutigen Zeit an die vier Grundfeste des Friedens: „Der Friede muss jedoch ein leeres Wort bleiben, wenn er sich nicht in jenem Ordnungsgefüge entwickelt, das Wir voller Hoffnung in diesem Rundschreiben in den Umrissen angedeutet haben: Wir meinen ein Ordnungsgefüge, das in der *Wahrheit* gegründet, nach den Richtlinien der *Gerechtigkeit* erbaut, von lebendiger *Liebe* erfüllt ist und sich schließlich in der *Freiheit* verwirklicht“ (*Pacem in terris*, 89). *Pacem in terris* war die erste Enzyklika, in der ein Papst sich nicht nur an die Gläubigen wandte, sondern an alle „Menschen guten Willens“. Johannes XXIII. unterstreicht darin die Bande, die den Menschen mit Gott vereinen, und schafft die geistigen und kulturellen Grundlagen für neue politische Organisationsformen in der Überzeugung, dass alle Menschen naturgemäß die gleiche Würde genießen. Diese neuen Formen müssen sich das *universelle Gemeinwohl* zum Ziel setzen und mit Hilfe einer öffentlichen, weltumspannenden Autorität die Grundrechte des Menschen schützen und fördern. In diesem Sinne macht die Botschaft zum Weltfriedenstag 2003 darauf aufmerksam, wie gefährdet der Frieden in der Welt ist, und ermutigt alle dazu, die Zeichen der Zeit zu deuten und besonderes Augenmerk auf die Grundwerte zu legen, die für ein wirklich menschliches Zusammenleben erforderlich sind. In Anbetracht der besorgniserregenden Lage aufgrund der Verschärfung des Terrorismus und anderer Formen von Bruderkriegen erinnert der Heilige Vater Johannes Paul II. daran, dass diese Grundwerte immerwährend aktuell sind und ruft dazu auf, sich erneut mutig für den Frieden einzusetzen. In dem Bewusstsein um die Begrenztheit des von Sünde gezeichneten Menschen will die Botschaft dennoch die Herzen all jener öffnen, die sich den Frieden zu einer bleibenden Aufgabe machen.

(Pressemitteilung des Vatikans vom 04.07.2002; Original in Italienisch. Übersetzung: Sekretariat DBK)

Interview mit Seiner Exzellenz Monsignor Giampaolo Crepaldi, Sekretär des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden

Exzellenz, am 1. Januar 2003 feiert die Weltkirche nun schon zum 36. Mal den Welttag des Friedens. Sie sind der Sekretär des Päpstlichen Rates Iustitia et Pax, also einer Einrichtung, die sich schon in ihrem Namen zur Sorge um Gerechtigkeit und Frieden bekennt. Welche Bedeutung hat der Welttag des Friedens für die Arbeit von Iustitia et Pax?

Der Weltfriedenstag wurde 1968 von Paul VI. ins Leben gerufen, der prophetischen Eingebung folgend, den ersten Tag des Jahres als Ausdruck des Wunsches und Engagements unter das Zeichen des Friedens zu stellen. Von Beginn an vertraute der Papst die Vorbereitung dieses Tages dem Rat an, dessen Sekretär ich bin. Nach langen Beratungen auch innerhalb der Römischen Kurie legen wir jedes Jahr einige Themen fest und unterbreiten sie dem Heiligen Vater, der eines davon auswählt und das Volk Gottes sowie alle Menschen guten Willens dazu einlädt, es in ihre Gebete, Gedanken und Taten einzuschließen. Die Informationen, die wir zum Ablauf des Tages in den einzelnen Kirchen erhalten, zeigen, dass es sich um eine seelsorgerisch sehr erfolgreiche Initiative handelt, da sie Gelegenheit bietet zu bezeugen, wie stark sich die Kirche für den Frieden einsetzt. Auch in besonders schwierigen, dramatischen Situationen sollte man die kämpfenden Parteien immer wieder daran erinnern, dass „Frieden möglich und somit eine Pflicht ist“ (*Paul VI., Botschaft zum Weltfriedenstag 1973*).

Der Welttag des Friedens steht in jedem Jahr unter einem besonderen Motto. Für das nächste Jahr hat der Heilige Vater das Leitwort „*Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe*“ gewählt. Der Papst erinnert damit an den 40. Jahrestag der Publikation der Friedenszyklika seines Vorgängers Johannes XXIII‘. Welchen Stellenwert messen Sie dieser letzten Enzyklika Johannes XXIII‘., die ja gern als sein Vermächtnis bezeichnet wird, in der

langen Geschichte der Sozialzyklen bei? Wie sehen Sie insbesondere ihre Rolle in der Entwicklung der katholischen Friedenslehre?

Nimmt man die Enzyklika *Pacem in terris* zur Hand, so ist man von der Aktualität der Lehre Johannes' XXIII. beeindruckt. Dass die vier Pfeiler der Enzyklika – Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit – notwendiger denn je sind, um das Friedenswerk zu stützen, wird durch die derzeitigen Konflikte in der Welt auf tragische Weise belegt.

Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils waren sich des Wertes der Enzyklika *Pacem in terris* voll und ganz bewusst, so dass diese bei der Ausarbeitung von *Gadium et spes* einen beständigen Bezugspunkt darstellte. Insbesondere sind drei Aspekte hervorzuheben, die in der Lehre der Kirche zum Thema Frieden einen Wendepunkt markierten: zum einen die Erkenntnis, dass Krieg im Atomzeitalter nicht als Instrument zur Lösung von Konflikten eingesetzt werden darf, dann die Verurteilung des Rüstungswettlaufs und schließlich die Aufforderung an die Völkergemeinschaft, ein weltweit zuständiges Organ einzurichten, das die Achtung der Gerechtigkeit zwischen den Völkern wirksam gewährleistet.

Halten Sie die darin angesprochenen Themen weiterhin für aktuell oder stellen sich heute nicht vielmehr ganz neue Herausforderungen, da die Zeit des Kalten Krieges vorbei ist?

Wie ich bereits sagte, ist die Enzyklika, wenn man sie heute wieder liest, so aktuell wie je, denn ihre Lehre ist nicht an eine konkrete geschichtliche Situation gebunden. Sie wurde zwar in einer Zeit akuter Spannungen erarbeitet, die unsere Welt an den Abgrund eines Atomkrieges geführt hatten, doch reichte der Blick Johannes' XXIII. über das politische Klima des Kalten Krieges hinaus, da er alle Verantwortlichen dazu aufforderte, im Geiste des gegenseitigen Vertrauens einen ehrlichen Dialog miteinander zu führen. Eben diese Herausforderung stellt sich auch in der heutigen Welt, wengleich sich der geopolitische Kontext mit dem Niedergang eines der ehemaligen Blöcke grundlegend gewandelt hat. Allerdings kann die einzige heute noch existente Supermacht den Frieden nicht durch Macht allein sichern, sondern sie muss

den Weg der Zusammenarbeit und Verhandlungen beschreiten, wenn sie diejenigen, die Terror und Gewalt das Wort reden, dauerhaft besiegen will.

Die Enzyklika „Pacem in terris“ gilt als „Magna Charta“ der Menschenrechte in der Kirche. Erstmals sind in einem kirchlichen Dokument die Menschenrechte in so umfassender Weise rezipiert worden. Aber trat die Kirche in der Frage der Menschenrechte nicht viel zu spät an die Öffentlichkeit, nachdem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bereits von 1948 stammt?

Ja, Johannes XXIII. war in der Tat der erste Papst, der die Bedeutung dieser Erklärung, deren Umsetzung er als „Zeichen der Zeit“ bezeichnete, nachdrücklich unterstrich. Trotzdem ist der sogenannte „Rückstand“ der Kirche folgendermaßen zu verstehen: Wenn sich das Magisterium erst 1963 positiv zum Thema Menschenrechte äußerte, so nicht etwa aus einer prinzipiellen Feindseligkeit heraus, sondern aufgrund von zwei faktischen Überlegungen. Die erste hat mit den historischen Umständen zu tun, unter denen die erste im Zusammenhang mit der Französischen Revolution nach der „Bürgerlichen Verfassung des Klerus“ ausgerufene Menschenrechtserklärung entstand. Diese hatte gravierenden Einfluss auf das kirchliche Leben und veranlasste Pius VI. dazu, nicht etwa die Menschenrechte als solche zu verurteilen, sondern zwei Artikel aus der französischen Erklärung zur Religions- und Pressefreiheit, die zu einer anschließenden Abwehrhaltung führte, die bis zum Pontifikat Leos XIII. andauerte. Die zweite Überlegung betrifft die 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung. Dass in diesem Dokument mit keinem Wort auf Gott Bezug genommen wurde, war der Grund für das Schweigen von Papst Pius XII., der übrigens während des Zweiten Weltkriegs mehrmals nachdrücklich die Einhaltung der Menschen- und Völkerrechte forderte. Johannes XXIII. verankerte gar die Menschenrechte in der Menschenwürde, was anfangs rein verstandesmäßig aufgefasst wurde, aber im Grunde auf der göttlichen Offenbarung beruht. So setzte er diesem zwar historisch bedingten, aber nicht theologischen Streit zwischen Kirche und Menschenrechten endgültig ein Ende.

Wie sehen Sie heute das Verhältnis der Kirche zu den Menschenrechten, das ja im historischen Rückblick nicht immer unproblematisch gewesen ist? Der Päpstliche Rat Iustitia et Pax, deren Sekretär Sie sind, hat mit der Frage der Menschenrechte ja täglich zu tun.

Ich hatte gerade kurz die Gründe für einen durch laizistische Propaganda geschürten Streit dargelegt, die verhinderten, dass die Schwierigkeiten schneller überwunden werden konnten. Nach *Pacem in terris* und mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, „verkündet die Kirche kraft des ihr anvertrauten Evangeliums also die Rechte des Menschen und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert“ (*Gadium et spes*, 41).

Die Kirche fühlt sich direkt und vor allem angesichts einer Lehre, wie sie von Johannes Paul II., vertreten wird, der den Dienst an der Menschenwürde zum wesentlichen Bestandteil seines Amtes machte, dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu verteidigen und zu fördern. Diese Linie zeichnete sich auch deutlich während des Weltseelsorgekongresses für Menschenrechte ab, den unser Päpstlicher Rat 1998 anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des 25. Jahrestages von *Pacem in terris* organisierte.

Ein wichtiger Begriff der Enzyklika ist auch „universales Gemeinwohl“. Ist es nicht sehr schwierig, einen solchen Begriff inhaltlich zu füllen?

„*Pacem in terris*“ bringt, sehr weitsichtig, die Frage des Friedens unter den Völkern in Zusammenhang mit der politischen Ordnung. Wie würden Sie aus heutiger Sicht die Forderung der Enzyklika einschätzen, eine universale politische Gewalt einzusetzen, um das Weltgemeinwohl zu erreichen und zu stärken. Zeugt nicht die Schwäche der Vereinten Nationen, die nicht zuletzt von den Egoismen der mächtigen Staaten herrührt, von der praktischen Irrelevanz einer solchen Forderung?

Das „Gemeinwohl“ als solches stand schon immer im Mittelpunkt der kirchlichen Lehre und muss in jeder menschlichen Gemeinschaft gesucht

werden; das „allgemeine Wohl“ betrifft die gesamte Menschheitsfamilie. Aus der Sicht des Magisteriums darf das Gemeinwohl nicht zum Schaden der Rechte einzelner Menschen oder Völker verwirklicht werden, sondern es fordert die volle Achtung all dieser Rechte. Wie *Pacem in terris* anmerkt, hängt das Problem eher mit der Schwierigkeit zusammen, eine staatliche Macht einzurichten, „deren Wirksamkeit sich über den ganzen Erdkreis erstrecken muss“. (*Pacem in terris, Vierter Teil*). Dies gilt umso mehr im Zeitalter der sogenannten „Globalisierung“, die sich zunehmend ausbreitet, allerdings nur mit Mühe im Dienste des Gemeinwohls gesteuert werden kann. Auf jeden Fall darf ein solches Organ, wie Johannes XXIII. warnt, nicht mit Gewalt irgendwie aufoktroziert werden, sondern es muss das Subsidiaritätsprinzip beachten.

Zwar zeigt sich die Schwäche der UNO darin, dass sie die internationalen Krisen gemäß dem Mandat aus ihrer Gründungscharta nicht zu lösen vermag, doch besteht ihre Stärke darin, dass sie die einzige Institution ist, die ein Forum bietet, in dem jedes Land seiner Stimme Gehör verschaffen kann.

Für das Magisterium geht es daher nicht darum, den Weg hin zu einer internationalen Behörde, die Frieden und Entwicklung garantiert, nur deshalb nicht mehr zu beschreiten, weil bisher noch keine substanziellen Fortschritte erzielt worden sind, sondern es will diesen Weg verstärkt einschlagen. Wie Johannes Paul II. schrieb, „braucht die Menschheit jedoch heute, angesichts einer neuen und schwierigeren Phase ihrer echten Entwicklung, für den Dienst an den Gesellschaften, den Wirtschaften und den Kulturen der ganzen Welt einen höheren Grad internationaler Ordnung.“ (*SRS, 43*).

Und zum Schluss eine Frage, die die Kirche als Akteur auf dem Feld von Gerechtigkeit und Frieden betrifft. Was kann sie aus Ihrer Sicht konkret zur Gestaltung und Wahrung des Friedens und zu einem Weltgemeinwohl beitragen?

Das Magisterium hat mehrmals hervorgehoben, dass die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden grundlegender Bestandteil des Evangelisierungsauftrags der Kirche ist. Das Evangelium wirft sein Licht nämlich auf die zeitlichen Gegebenheiten, die das Leben der Kirche prägen: In diesem Licht kommen die Grundprinzipien zum Vorschein, welche die

Soziallehre der Kirche ausmachen. Sie sind ein höchst konkreter Beitrag zum allgemeinen Wohl, denn an ihnen orientieren die Christen, die dazu aufgerufen sind, die Welt in der Aussicht auf die Herrschaft Gottes zu verändern, ihr Handeln.

Gedanken zum Thema

"Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe"

von Hans-Gerd Angel, Bonn

Im Jahr 2003 jährt sich zum vierzigsten Mal die Veröffentlichung der vielbeachteten Sozialenzyklika *Pacem in terris*. Es ist nach *Mater et magistra* das zweite Sozialrundschrreiben des seligen Johannes' XXIII., des Papstes, der das Zweite Vatikanische Konzil einberufen hatte. Aus Anlass dieses Jahrestages hat Papst Johannes Paul II. das Motto für den Weltfriedenstag am 1. Januar 2003 so gewählt, dass es einerseits an die Enzyklika erinnert, aber zugleich auch die weiterhin herausfordernde Aufgabe des Dienstes am Frieden herausstreicht: „Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“.

Schon der Abstand der beiden Sozialenzykliken Johannes' XXIII. von nur zwei Jahren deutet auf eine Zeit des gesellschaftlichen und auch kirchlichen Umbruchs hin. Denn die Welt sah nach dem schrecklichen Zweiten Weltkrieg nicht mehr so aus wie davor. Zwei Großmächte begannen ihre Konfrontation, die unter dem Begriff ‚Kalter Krieg‘ bekannt wurde, durch Hochrüstung zu zementieren und die Welt in ein Gleichgewicht der atomaren Abschreckung zu versetzen. Der Bau der Berliner Mauer im Jahr 1961 war ein augenfälliges Zeugnis des Aufeinandertreffens zweier Machtzentren, deren Trennlinie mitten durch Europa verlief. Die Friedensfrage war also auch nach dem Ende des Krieges hochaktuell, und zwar unter den qualitativ neuen Bedrohungen eines weltweiten Atomkrieges, dessen mögliche Folgen jede Vorstellungskraft überstiegen.

Aber in anderer Hinsicht veränderte sich die Welt nach dem Krieg durchaus in positiver Weise. Die Ära der Kolonisation, in der sich die europäischen Staaten die Welt wie einen Kuchen unter sich aufteilten - die wie mit einem Lineal gezogenen Grenzen afrikanischer Staaten zeugen noch heute davon -, kam zu ihrem Ende. Die in der nachkolonialen Ära entstehenden selbständigen Staaten in der sogenannten Dritten Welt konnten jetzt beginnen, ein politisches Selbstbewusstsein zu entwickeln. Zwar tragen viele Länder der Dritten Welt bis

in unsere Tage schwer unter der Erblast der Kolonialherrschaft. Andererseits lassen viele Regierungen die einfachsten Grundzüge einer *good-governance*, einer Gemeinwohl-orientierten Staatsführung, vermissen. Es sind also externe wie auch interne Faktoren, die für die schwierige politische und ökonomische Situation vieler Länder der Dritten Welt in der nachkolonialen Zeit verantwortlich sind. Dennoch haben die jetzt unabhängigen Staaten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der internationalen Gemeinschaft an Bedeutung gewonnen. Es entstanden eigenständige Staaten mit eigener Rechtsstellung und eigenen Repräsentanten in den Gremien und bei den Konferenzen der Vereinten Nationen.

Die aufstrebende Eigenständigkeit der Staaten der Dritten Welt veränderte nicht nur das weltpolitische Koordinationssystem in der Nachkriegszeit. Mit dem Aufstreben der neuen Staaten in Afrika und Asien veränderte sich auch die Situation der katholischen Kirche. Die Souveränität der Länder ging einher mit einer zunehmenden Eigenständigkeit der Ortskirchen. Missionare aus Übersee konnten mehr und mehr durch einheimischen Klerus ersetzt werden; auch die Bistumsleitung ging in die Hände einheimischer Bischöfe über. Die Europäisierung der Kirche nahm ab und in der Folge verschoben sich die Gewichte in der Weltkirche. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil konnte diese Weltkirche augenfällig erlebt werden.

Beide Sozialenzykliken Papst Johannes' XXIII. spiegeln die gesellschaftlichen und weltkirchlichen Umbrüche der Nachkriegsjahre wider. Während *Mater et magistra*, die erste der beiden Enzykliken, vor allem wirtschaftsethische Fragen erörtert, geht es in *Pacem in terris* um das große Thema der politischen Ethik. Schon im Anschreiben fällt eines auf: Erstmals richtet sich eine Enzyklika nicht nur an die Bischöfe, den Klerus und die katholischen Christen, jetzt sind darüber hinaus „alle Menschen guten Willens“ angesprochen. Was zunächst wie eine unmaßgebliche Ergänzung des formelhaften Anschreibens wirkt, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Stil der Sozialenzyklika sowie für den Anspruch der darin enthaltenen Aussagen. Denn schon mit *Mater et magistra* beginnend hat sich unter Johannes XXIII. die Methodik der Sozialverkündigung entscheidend gewandelt. Die neue, empirisch orientierte Vorgehensweise greift zurück auf den Leitspruch „Sehen - Urteilen - Handeln“ der von dem belgischen Kardinal Joseph Cardijn (1882-1967) gegründeten

Christlichen Arbeiterjugend (CAJ). In *Mater et magistra* wird diese Methode explizit angesprochen:

236. Die Grundsätze der Soziallehre lassen sich gewöhnlich in folgenden drei Schritten verwirklichen: Zunächst muß man den wahren Sachverhalt überhaupt richtig sehen; dann muß man diesen Sachverhalt anhand dieser Grundsätze gewissenhaft bewerten; schließlich muß man feststellen, was man tun kann und muß, um die überlieferten Normen nach Ort und Zeit anzuwenden. Diese drei Schritte lassen sich in den drei Worten ausdrücken: sehen, urteilen, handeln.

Pacem in terris führt diese mit *Mater et magistra* begonnene Wende in Stil und Argumentationsform fort, obwohl beide Enzykliken nicht gänzlich die Tradition ihrer Vorgänger verlassen. Der ausgefeilte akademische Duktus, der seit Leo XIII. die Sozialenzykliken prägte, macht einem allgemein verständlichen, ansprechenden, ja bisweilen lockeren Stil Platz. Insgesamt wirkt die Ausdrucksform der Enzyklika *Pacem in terris* in starkem Maße dialogorientiert. Diese Wende hängt auch damit zusammen, dass der Papst italienisch- und französischsprachige Experten, deren Vorgehensweise induktiv geprägt war, zur Vorbereitung des Textes herangezogen hat. An die Stelle eines scholastischen - auf einem ausgefeilten Naturrecht basierenden - Lehrgebäudes, wie es in den Vorkriegsenzykliken zu finden war, tritt ein Suchen nach den ‚Zeichen der Zeit‘.

Pacem in terris beschreibt diese Zeichen der Zeit folgendermaßen:

39. Unsere Gegenwart ist durch drei Merkmale gekennzeichnet:

40. Vor allem stellt man den wirtschaftlich-sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse fest. Die Arbeiter machten zunächst, vordringlich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, ihre Rechte geltend; dann taten sie den Schritt zur Wahrung ihrer politischen Interessen; schließlich richteten sie ihren Sinn besonders darauf, in angemessener Weise an den Gütern der Kultur teilzunehmen. Deshalb sind die Arbeiter heutzutage auf der ganzen Welt besonders darauf bedacht, nie nur als Sache ohne Verstand und Freiheit gewertet zu werden, die andere ausbeuten, sondern als Menschen in allen Bereichen menschlicher Gemeinschaft, d.h. auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, im Staat und schließlich auch auf dem Feld der Wissenschaften und der Kultur.

41. An zweiter Stelle steht die allgemein bekannte Tatsache, daß die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt, was vielleicht rascher geschieht bei den christlichen Völkern und langsamer, aber in aller Breite, bei den Völkern, welche als Erben anderer Überlieferungen auch andere Lebensformen und Sitten haben. Die Frau, die sich ihrer Menschenwürde heutzutage immer mehr bewußt wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie nimmt vielmehr sowohl im häuslichen Leben wie im Staat jene Rechte und Pflichten in Anspruch, die der Würde der menschlichen Person entsprechen.

42. Schließlich bemerken wir in unseren Tagen, daß die ganze Menschheitsfamilie im sozialen wie im politischen Leben eine völlig neue Gestalt angenommen hat. Da nämlich alle Völker für sich Freiheit beanspruchen oder beanspruchen werden, wird es bald keine Völker mehr geben, die über andere herrschen, noch solche, die unter fremder Herrschaft stehen.

43. Denn die Menschen aller Länder und Völker sind entweder bereits Bürger eines freien Staatswesens oder werden es bald sein. Keine einzige Stammesgemeinschaft will in Zukunft noch unter fremder Herrschaft stehen. Denn in der Gegenwart schwinden die Anschauungen, die so viele Jahrhunderte überdauerten, auf Grund derer sich gewisse Menschengruppen für untergeordnet hielten, während andere sich überlegen dünkten, sei es wegen ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, sei es wegen des Geschlechtes oder ihres gesellschaftlichen Ranges.

44. Dagegen verbreitete und behauptete sich weitgehendst die Auffassung, daß alle Menschen in der Würde ihrer Natur unter sich gleich sind. Deshalb wird, wenigstens theoretisch, eine Diskriminierung der Rassen in keiner Weise mehr anerkannt. Und dies ist von größter Bedeutung und größtem Gewicht für die Entwicklung eines menschlichen Zusammenlebens nach den Prinzipien, die Wir erwähnt haben. Sofern in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte erwacht, muß in ihm auch notwendig das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen, so daß, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, während die übrigen Menschen die Pflicht haben, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen.

45. Wenn so das Grundgefüge der Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Rechte und Pflichten abgestellt wird, entdecken die Menschen immer mehr die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. So werden sie sich bewußt, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein. Doch nicht genug! Auf diesem Wege kommen die Menschen dazu, den wahren Gott als die Menschennatur überragendes persönliches Wesen besser zu erkennen. So halten sie

schließlich die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das sie sowohl in ihrem Inneren leben als auch gemeinsam mit den übrigen Menschen gestalten.

Pacem in terris versucht also die Umbrüche der Nachkriegszeit aufzunehmen, den Wechsel von der Sozialen zur Internationalen Sozialen Frage nachzuzeichnen und stärker als zuvor erfahrungsbezogen zu argumentieren.

Was den *Inhalt* der Enzyklika betrifft, so ist darauf zu verweisen, dass hier erstmals in einem lehramtlichen Dokument die moderne Menschenrechtsidee in umfassender Weise positiv rezipiert wird. In einem Katalog werden Rechte und Pflichten des Menschen aufgezählt. Die Liste der Rechte (Nr. 11 – 27, vgl. weiter unten Seite 23 - Seite 27) korrespondiert in hohem Maße mit dem Menschenrechtskatalog, den die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgelegt haben.

Explizit wird diese in der Sozialenzyklika gewürdigt:

143. Ein Akt von höchster Bedeutung ist die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte", die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. In der Präambel dieser Erklärung wird eingeschärft, alle Völker und Nationen mußten in erster Linie danach trachten, daß alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden.

Papst Johannes XXIII. hat damit in *Pacem in terris* den historischen Konflikt zwischen modernem Menschenrechtsdenken und kirchlichem Lehramt, der etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts in unterschiedlicher Stärke an den Tag getreten war, definitiv beendet.

Über das Thema Menschenrechte hinaus werden in der Enzyklika Konfliktfelder aus dem Bereich der Internationalen Sozialen Frage abgehandelt, wie etwa das Problem der politischen Flüchtlinge (Nr. 103-108), die Frage der Abrüstung (109-119) sowie der Entwicklungshilfe (121-125). Diese politischen Fragestellungen werden von ethischen Grundgrößen - Wahrheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Freiheit - eingehegt, die vor allem für die staatlichen Autoritäten gelten sollen und die die Enzyklika wie folgt hervorhebt:

80. Was Unsere Vorgänger oftmals gelehrt haben, das wollen auch Wir nun mit Unserer Autorität bekräftigen: Es bestehen zwischen den Nationen gegenseitige Rechte und Pflichten. Deshalb sollen auch ihre Beziehungen von der Norm der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der tatkräftigen Solidarität und der Freiheit bestimmt werden. Das gleiche natürliche Sittengesetz, das die Lebensordnung unter den einzelnen Bürgern regelt, soll auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten leiten.

81. Dies ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß die Staatslenker keineswegs ihre natürliche Würde einbüßen können, wenn sie so im Namen und für die Interessen ihrer Gemeinschaft arbeiten; darum ist es ihnen nicht erlaubt, dem sie verpflichtenden natürlichen Sittengesetz, das die Grundnorm der Sittlichkeit selbst ist, untreu zu werden.

82. Im übrigen ist es ganz undenkbar, daß Menschen gezwungen sein sollten, ihr Menschsein aufzugeben, weil sie mit der Leitung des Staates beauftragt sind. Haben sie doch im Gegenteil gerade deshalb den Rang dieser höchsten Würde erlangt, weil sie in Anbetracht ihrer ausgezeichneten Geistesgaben und Anlagen als die vortrefflichsten Glieder des Staates befunden wurden.

Die in *Pacem in terris* sich findenden Lösungsvorschläge für die Problemstellungen im Bereich der Internationalen Sozialen Frage sind bisweilen von solcher Deutlichkeit, dass sie bis heute nichts an ihrer Brisanz eingebüßt haben. Es soll nur auf zwei Beispiele verwiesen werden.

In der Frage der Abrüstung gelangt die Enzyklika zu der Überzeugung, Atomwaffen sollten verboten werden. Es wird damit eine Zielperspektive eröffnet, die auch das auf dem Höhepunkt der Nachrüstungsdebatte publizierte Friedenswort „Gerechtigkeit schafft Frieden“ der deutschen Bischöfe von 1983 beibehalten hat, wenn es die Strategie der nuklearen Abschreckung für nur befristet ethisch tolerierbar hält.

In *Pacem in terris* heißt es dazu:

112. Deshalb fordern Gerechtigkeit, gesunde Vernunft und Rücksicht auf die Menschenwürde dringend, daß der allgemeine Rüstungswettlauf aufhört; daß ferner die in verschiedenen Staaten bereits zur Verfügung stehenden Waffen auf beiden Seiten und gleichzeitig vermindert werden; daß Atomwaffen verboten werden; und daß endlich alle auf Grund von Vereinbarungen zu einer entsprechenden Abrüstung

mit wirksamer gegenseitiger Kontrolle gelangen. "Es darf nicht gestattet werden", mahnte Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII., "daß das Grauen eines Weltkrieges mit seiner wirtschaftlichen Not, seinem sozialen Elend und seinen sittlichen Verirrungen zum drittenmal über die Menschheit komme" (Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1941, U-G 3795; vgl. Benedikt XV., Ansprache vom 1.8. 1917).

Auch das zweite Beispiel, die Beurteilung der Migration, ist nicht ohne andauernde politische Brisanz, denn die diesbezüglichen Forderungen in *Pacem in terris* sind weitreichend. Unter der Überschrift ‚Das Problem der politischen Flüchtlinge‘ (Nr. 103-108) wird darauf verwiesen, dass Flüchtlinge, auch wenn sie den Status eines Bürgers verlieren, nicht ihrer Personrechte beraubt werden können und dies ein Anspruch an den aufnehmenden Staat bedeutet. Zudem wird ein Recht zuerkannt, auch aus wirtschaftlichen Gründen auszuwandern. Dabei werden die Staaten in die Pflicht genommen, die Fremden aufzunehmen, soweit es das Wohl der Gemeinschaft zulässt. Damit wird die Beweislast nicht dem Fremden, der aus wirtschaftlicher Not migriert, aufgebürdet. Es ist vielmehr der Staat bzw. die Regierung, die beweisen müssen, wann das Wohl der Gemeinschaft durch das Ankommen der Flüchtlinge unhinnehmbar beeinträchtigt ist. Bis dahin unterliegen sie der Pflicht, auch Wirtschaftsmigranten aufzunehmen:

105. Deshalb ist es angezeigt, an dieser Stelle daran zu erinnern, daß diese Flüchtlinge mit der Würde einer Person ausgestattet sind und daß ihnen die Rechte einer Person zuerkannt werden müssen. Diese Rechte können die Flüchtlinge dadurch, daß sie des Bürgerrechtes ihrer politischen Gemeinschaft beraubt wurden, nicht verlieren.

106. Zu den Rechten der menschlichen Person gehört es auch, sich in diejenige Staatsgemeinschaft zu begeben, in der man hofft, besser für sich und die eigenen Angehörigen sorgen zu können. Deshalb ist es Pflicht der Staatslenker, ankommende Fremde aufzunehmen und, soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zuläßt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen.

In der Tat sind die in der Sozialenzyklika *Pacem in terris* Papst Johannes‘ XXIII. angesprochenen Problemstellungen weiterhin eine Herausforderung für

die ganze Menschheitsfamilie. Solange die Menschenrechte in vielen Ländern der Erde noch mit Füßen getreten werden, solange kriegerische Auseinandersetzungen als Mittel der Konfliktlösung angesehen werden, solange Menschen aus materieller Not und politischer Verfolgung ihre angestammte Heimat verlassen müssen und ihnen, statt sie in ihrer Not aufzunehmen, von reichen Ländern Parolen wie ‚das Boot ist voll‘ entgegengehalten werden, solange ist *Pacem in terris* eine bleibende Aufgabe.

Materialien für die Arbeit in der Pfarrgemeinde

Kirchliche Dokumente zum Thema Menschenrechte

Aus: *Pacem in terris*. Sozialenzyklika Papst Johannes XXIII. vom 11. April 1963.

Pacem in terris (1963)

Die Rechte

Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt

11. Bezüglich der Menschenrechte, die Wir ins Auge fassen wollen, stellen Wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muß. Daraus folgt auch, daß der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muß (vgl. Pius XI., Enz. *Divini Redemptoris*; Pius XII., Pfingstansprache 1941, U-G 493-522).

Moralische und kulturelle Rechte

12. Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, daß er gebührend geehrt und sein guter Ruf gewahrt wird, daß er frei nach der Wahrheit suchen und unter Wahrung der moralischen Ordnung und des Allgemeinwohls seine Meinung äußern, verbreiten und jedweden Beruf ausüben darf; daß er schließlich der Wahrheit entsprechend über die öffentlichen Ereignisse in Kenntnis gesetzt wird.

13. Zugleich steht es dem Menschen kraft des Naturrechtes zu, an der geistigen Bildung teilzuhaben, d.h. also auch das Recht, sowohl eine Allgemeinbildung als auch eine Fach- und Berufsausbildung zu empfangen, wie es der Entwicklungsstufe des betreffenden Staatswesens entspricht. Man muß eifrig darauf hinarbeiten, daß Menschen mit entsprechenden geistigen Fähigkeiten zu höheren Studien aufsteigen können, und zwar so, daß sie, wenn möglich, in der menschlichen Gesellschaft zu Aufgaben und Ämtern gelangen, die sowohl ihrer Begabung als auch der Kenntnis entsprechen, die sie sich erworben haben (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219 bis 271).

Das Recht auf Gottesverehrung

14. Zu den Menschenrechten gehört auch das Recht, Gott der rechten Norm des Gewissens entsprechend zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen. Denn wie Lactantius treffend sagt, "werden wir mit der Bestimmung geboren, Gott, unserm Schöpfer, den gerechten und schuldigen Gehorsam zu erweisen; ihn allein sollen wir anerkennen, ihm folgen. Durch dieses Band der Frömmigkeit sind wir Gott verpflichtet und verbunden; und daher hat auch die Religion ihren Namen" (Divinae Institutiones IV, c. 28, 2). Zur gleichen Sache stellte Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. nachdrücklich fest: "Diese wahre und der Kinder Gottes würdige Freiheit, welche die Würde der menschlichen Person in vornehmster Weise schützt, ist größer als alle Gewalt und alles Unrecht; sie ist der Kirche immer ein Anliegen und besonders teuer. Diese Art von Freiheit haben die Apostel ständig für sich in Anspruch genommen, die Apologeten in den Schriften unverbrüchlich festgelegt, die Martyrer in unermeßlicher Zahl durch ihr Blut geheiligt" (Leo XIII., Enz. Libertas praestantissimum).

Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes

15. Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie für gut halten, d.h. also, entweder eine Familie zu gründen, wobei in dieser Gründung Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder das Priestertum oder den Ordensstand zu ergreifen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271).

16. Die Familie, die auf der Ehe ruht, die selbstverständlich frei geschlossen, eins und unauflöslich ist, muß als die erste und natürliche Keimzelle der menschlichen Gesellschaft abgesehen werden. Daraus folgt, daß für sie sowohl auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet als auch in kultureller und sittlicher Hinsicht möglichst gut gesorgt werden muß. Dies alles dient dazu, die Familie zu festigen und in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

17. Pflege und Erziehung der Kinder aber sind an erster Stelle das Recht der Eltern (vgl. Pius XI., Enz. Casti connubii; Pius XI., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 219-271).

Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht

18. Wenn Wir Uns nun dem Bereich der Wirtschaft zuwenden, so ergibt sich für den Menschen auf Grund des Naturrechtes nicht nur, daß ihm Arbeitsmöglichkeit gegeben werden muß, sondern auch, daß er seine Arbeit frei übernimmt (vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, U-G 512/513).

19. Mit diesen Rechten ist ohne Zweifel auch das Recht auf solche Arbeitsbedingungen verbunden, unter denen weder die Körperkräfte geschwächt noch die guten Sitten zugrunde gerichtet werden, noch dem rechten Wachsen und Gedeihen der Jugendlichen Schaden zugefügt wird. Bezüglich der Frauen gilt, daß ihnen solche Arbeitsbedingungen zugestanden werden, die den Bedürfnissen und Pflichten der Ehefrauen und Mütter entsprechen (vgl. Leo XIII., Enz. Rerum Novarum).

20. Aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewußtsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (vgl. Johannes XXIII., Enz. Mater et Magistra 82). Hier muß auch erwähnt werden, daß der Arbeiter Anspruch auf gerechten Lohn hat. Er muß im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln dem Arbeiter und seiner Familie eine menschenwürdige Lebenshaltung gestatten. Darüber sagt Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII.: "Der naturgegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht,

durch Arbeit für das eigene Leben der Seinen Vorsorge zu treffen. So ist der Befehl der Natur auf das erhabene Ziel der Erhaltung des Menschen hingeordnet" (Pfingstbotschaft 1941, U-G 512/513).

21. Ferner leitet sich aus der Natur des Menschen das Recht auf Privateigentum, auch an Produktivgütern, her. Dieses Recht, wie Wir an anderer Stelle gesagt haben, "schützt in wirksamer Weise die Würde der menschlichen Person und erleichtert die Ausübung der beruflichen Verantwortung in allen Lebensbereichen. Es fördert die Ruhe und Beständigkeit des menschlichen Zusammenlebens in der Familie und fördert den inneren Frieden und die Wohlfahrt des Landes" (Enz. Mater et Magistra 112).

22. Schließlich ist es angebracht, zu bemerken, daß das Recht auf Eigentum zugleich eine soziale Funktion einschließt (Ebd. 119).

Recht auf Gemeinschaftsbildung

23. Daraus aber, daß die Menschen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind, entsteht das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Sie können den Gemeinschaftsgründungen die Form geben, die sie für die geeignetere halten, um das Ziel zu erreichen, das sie sich gesteckt haben, und in diesen Gemeinschaften aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung handeln und diese zum gewünschten Ziel hinlenken (vgl. Leo XIII., Enz. Rerum Novarum; Pius XI., Enz. Quadragesimo Anno; Pius XII., Enz. Sertum laetitiae, U-G 2834-2860).

24. In der Enzyklika "Mater et Magistra" haben Wir selbst sehr eindringlich darauf hingewiesen, wie sehr es nottut, daß recht viele Vereinigungen oder Körperschaften, die zwischen Familie und Staat stehen, gegründet werden, die den Zwecken genügen, die der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. Diese Vereinigungen und Körperschaften sind als überaus notwendige Instrumente zu betrachten, um die Würde und Freiheit in Hinblick auf die

Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit zu schützen (vgl. Mater et Magistra 117/118).

Recht auf Auswanderung und Einwanderung

25. Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es muß ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1952, U-G 3273-3315). Auch dadurch, daß jemand Bürger eines bestimmten Staates ist, hört er in keiner Weise auf, Mitglied der Menschheitsfamilie und Bürger jener universalen Gesellschaft und jener Gemeinschaft aller Menschen zu sein.

Rechte politischen Inhalts

26. Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen. Dazu sagte Unser Vorgänger Pius XII.: "Weit entfernt, nur Gegenstand und gleichsam ein passives Element des sozialen Lebens zu sein, ist und muß er vielmehr dessen Träger, Grundlage und Ziel sein" (Weihnachtsbotschaft 1944, U-G 3472).

27. Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz ihrer In gegenseitiger Zusammenarbeit Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit, wie Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. mahnt: "Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist" (Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 261).

Die Pflichten

Unauflösliche Beziehung zwischen Rechten und Pflichten in derselben Person

28. Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind.

29. Um dafür einige Beispiele anzuführen: das Recht des Menschen auf Leben hängt mit der Pflicht zusammen, sein Leben zu erhalten; das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein mit der Pflicht ehrenhaft zu leben; das Recht, frei nach der Wahrheit zu forschen, mit der Pflicht, immer tiefer und weiter nach der Wahrheit zu suchen.

Gegenseitige Rechte und Pflichten unter verschiedenen Personen

30. Daraus folgt auch, daß in der menschlichen Gemeinschaft dem natürlichen Recht des einen eine Pflicht der anderen entspricht: die Pflicht nämlich, jenes Recht anzuerkennen und zu achten. Denn jedes Grundrecht des Menschen leitet seine Kraft und Autorität aus dem natürlichen Sittengesetz her; dieses verleiht jenes Recht und legt die entsprechende Pflicht auf. Diejenigen also, die zwar ihre Rechte in Anspruch nehmen, aber ihre Pflichten ganz vergessen oder nicht entsprechend erfüllen, sind denen zu vergleichen, die ein Gebäude mit einer Hand aufbauen und es mit der anderen wieder zerstören.

31. Da die Menschen von Natur aus Gemeinschaftswesen sind, müssen sie miteinander leben und ihr gegenseitiges Wohl anstreben. Das geordnete Zusammenleben erfordert deshalb, daß sie gleicherweise Rechte und Pflichten wechselseitig anerkennen und erfüllen. Daraus ergibt sich auch, daß jeder großmütig seinen Beitrag leisten muß, um jenes soziale Milieu zu schaffen,

durch das die Rechte der Bürger immer sorgfältiger und segensreicher gewahrt und ihre Pflichten ebenso erfüllt werden.

32. Um dafür ein Beispiel anzuführen: Es genügt nicht, den Menschen das Recht auf das Lebensnotwendige zuzugestehen, wenn man nicht auch nach Kräften dahin wirkt, daß ihm auch das, was zum Lebensunterhalt gehört, in genügendem Maße zur Verfügung steht.

33. Dazu kommt, daß die Gemeinschaft der Menschen nicht nur geordnet, sondern auch möglichst fruchtbar sein muß. Das verlangt dringend, daß sie ihre Rechte und Pflichten gegenseitig anerkennen und erfüllen, daß sie aber darüber hinaus auch alle gemeinschaftlich an den so vielfältigen Unternehmungen teilnehmen, die der heutige Stand der Zivilisation erlaubt, nahelegt oder fordert. Verantwortungsbewußtsein

34. Außerdem verlangt die Würde der menschlichen Person, daß es dem Menschen möglich gemacht wird, aus eigenem Entschluß und in Freiheit zu handeln. Im Zusammenleben hat er deshalb mit gutem Grund Rechte zu pflegen, Pflichten zu erfüllen und sich aus eigenem Antrieb und Entschluß in den so zahlreichen Werken, die durchzuführen sind, für andere in der Gemeinschaft dienend einzusetzen; und zwar so, daß jeder nach seiner Überzeugung, seinem Urteil und Pflichtbewußtsein handelt und nicht vorwiegend auf Grund von äußerem Zwang und Druck. Wenn eine Gemeinschaft von Menschen allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil anzuspornen sind, ihr Leben selber zu entfalten und an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten.

Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit

35. Das bürgerliche Zusammenleben ist deshalb dann als gut geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde entsprechend anzusehen, wenn es auf der Wahrheit gründet, wie der Apostel Paulus mahnt: "Darum leget ab die Lüge, ein jeder rede die Wahrheit mit seinem Nächsten; denn wir sind Glieder

untereinander" (Eph. 4, 25). Das wird dann sicher der Fall sein, wenn jeder seine Rechte und besonders seine Pflichten gegenüber den anderen anerkennt. Überdies wird das Zusammenleben so sein, wie Wir es soeben gezeichnet haben, wenn die Menschen, von der Gerechtigkeit geleitet, sich bemühen, sowohl die Rechte anderer zu achten, als auch die eigenen Pflichten zu erfüllen; wenn sie in solchem Bemühen von der Liebe beseelt sind, daß sie die Nöte der anderen wie ihre eigenen empfinden und die anderen an ihren Gütern teilnehmen lassen, und somit danach streben, daß auf der Welt die höchsten geistigen Werte unter allen verbreitet werden. Aber auch das genügt noch nicht; denn die menschliche Gemeinschaft wächst durch die Freiheit zusammen, und zwar in Formen, die der Würde der Menschen angemessen sind. Da diese von Natur aus vernunftbegabt sind, tragen sie deshalb auch die Verantwortung für ihr Tun.

36. Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, als ein vordringlich geistiges Geschehen aufzufassen. In den geistigen Bereich gehören nämlich die Forderungen, daß die Menschen im hellen Licht der Wahrheit ihre Erkenntnisse untereinander austauschen, daß sie ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen in den Stand gesetzt werden, daß sie angespornt werden, die geistigen Güter zu erstreben, daß sie aus jeder ehrenhaften Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, einen Anlaß zu gemeinsamer rechtschaffener Freude gewinnen, daß sie in unermüdlichem Wollen das Beste, was sie haben, einander mitzuteilen und voneinander zu empfangen suchen. Diese Werte berühren und lenken alles, was sich auf Wissenschaft, Wirtschaft, soziale Einrichtungen, Entwicklung und Ordnung des Staates, Gesetzgebung und schließlich auf alle übrigen Dinge bezieht, die äußerlich das menschliche Zusammenleben ausmachen und in ständigem Fortschritt entwickeln.

Gott, das Fundament der sittlichen Ordnung

37. Die Ordnung jedoch, die im menschlichen Zusammenleben waltet, ist ganz geistiger Art: auf der Wahrheit aufruhend, ist sie nach den Geboten der Gerechtigkeit zu verwirklichen; sie verlangt, durch gegenseitige Liebe beseelt und zur Vollendung geführt zu werden; schließlich ist sie in ungeschmälerter Freiheit zu einer täglich menschenwürdigeren Harmonie zu gestalten.

38. Aber diese Art von Ordnung, deren Prinzipien sich auf alle erstrecken und absolut und unveränderlich sind, geht ganz vom wahren, und zwar vom persönlichen und die menschliche Natur übersteigenden Gott aus. Denn da Gott die erste Wahrheit aller Dinge und das höchste Gut ist, ist er zugleich die erhabene Quelle, aus der die menschliche Gemeinschaft allein wahrhaft Leben schöpfen kann, um so recht geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde angemessen zu sein (vgl. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1942, U-G 235/236). Hierher gehört jenes Wort des heiligen Thomas von Aquin: "Daß aber die menschliche Vernunft die Richtschnur des menschlichen Willens ist, an der seine Gutheit gemessen werden muß, das hat sie aus dem ewigen Gesetz, welches die göttliche Vernunft ist ... Daraus folgt klar, daß die Gutheit des menschlichen Willens viel mehr vom ewigen Gesetz abhängt als von der menschlichen Vernunft" (Summa theol. I/II, q. 19, a. 4; vgl. a. 9).

Aus: Katholischer Erwachsenenkatechismus (KEK). Zweiter Band: Leben aus dem Glauben. Herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1995, 105-111.

Katholischer Erwachsenenkatechismus (KEK) (1995)

3. Menschenrechte als Maßstab für ein menschenwürdiges Leben

3.1. Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte spielen in Gesellschaft und Staat sowie in internationalen Beziehungen eine große Rolle. Nicht nur weltliche Organisationen, sondern auch Religionsgemeinschaften, christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften geben Erklärungen zu den Menschenrechten ab und fordern ihre Einhaltung und Durchsetzung. Was sind Menschenrechte?

Träger von Rechten im eigentlichen Sinne ist der Mensch, weil er Person ist. Er hat die Fähigkeit und das Recht, sich selbst zu bestimmen; er ist der Herr über sein Tun.

Da der Mensch in einem sozialen Zusammenhang lebt, betrifft sein Tun immer auch andere Menschen und deren Rechte. An den Rechten anderer hat das Recht des einzelnen seine Grenze (vgl. PT 9).

Nicht jedes Recht ist als Menschenrecht zu bezeichnen. Mit Menschenrechten sind solche Rechte gemeint, deren Gewährleistung für eine menschenwürdige Existenz fundamentale Bedeutung hat. Sie hängen unmittelbar mit dem Menschsein zusammen. Deshalb sind sie unveräußerlich und unantastbar.

Menschenrechte werden nicht erworben, sondern sie sind dem Menschen mit seinem Menschsein gegeben. Das heißt: Sie werden ihm nicht von der Gesellschaft zuerkannt oder gewährt, er besitzt sie vielmehr als vorgesellschaftliche und vorstaatliche Rechte. Sie sind unveräußerlich und unantastbar. So besitzt der einzelne sein Recht auf Leben nicht dadurch, daß es ihm von der Gesellschaft zuerkannt wird, sondern dadurch, daß er Mensch ist.

Daraus ergibt sich die sittliche und rechtliche Forderung nach unbedingtem Respekt vor jedem einzelnen Menschen durch jeden anderen Menschen, durch alle gesellschaftlichen Gruppen und durch die Träger der staatlichen Gewalt.

3.2. Die Entwicklung der Menschenrechtsidee in Gesellschaft und Kirche

Erste Anfänge einer politischen Entwicklung der Menschenrechtsidee finden sich bereits in der heidnischen Antike. Im griechischen Stadtstaat sollten alle Bürger an den Staatsgeschäften teilhaben; da den Sklaven das Bürgerrecht vorenthalten wurde, waren sie aber von einer entsprechenden Teilhabemöglichkeit an politischen Entscheidungen ausgeschlossen. Daher existierte noch keine Rechtsgleichheit für alle Einwohner des Gemeinwesens. Auch das fortentwickelte römische Recht stößt noch nicht zur Idee der Menschenrechte durch. Ähnliches gilt auch für das gesamte Mittelalter. In der alteuropäischen Gesellschaft gab es zwar einen Kampf der Stände um Rechte und Freiheiten einzelner Stände (Standesrechte), nicht aber um persönliche Freiheitsrechte. Das trifft auch noch bis weit in die Neuzeit hinein zu.

Die zweite Epoche der politischen Entwicklung der Menschenrechte setzt ein mit der Auflösung der religiös-politischen Einheit und in den Konfessionskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts. Das führte dazu, daß Religionsfreiheit zum Grundrecht im Staat wurde. In Abwehr der ständestaatlichen Ordnung und des absolutistischen Staates werden Freiheit und Rechtsgleichheit eingefordert und durchgesetzt. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 stellt fest, es sei eine aus sich selbst offenkundige Wahrheit, daß alle Menschen gleich geschaffen und vom Schöpfer mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet seien. Die Theorie der Menschenrechte und die aus ihr abgeleiteten konkreten politisch-praktischen Schlußfolgerungen führten im Gefolge der Französischen Revolution von 1789 zu weltgeschichtlicher Auswirkung. Seit Ende des Ersten Weltkrieges wurden die Menschenrechte in vielen Verfassungen und Grundrechtskatalogen zu festen Bestandteilen des staatlichen Lebens.

Angesichts der Greuelthaten des Nationalsozialismus sowie der Schrecken des Zweiten Weltkrieges setzte sich nach Kriegsende die Forderung nach einer Verankerung des menschenrechtlichen Anliegen auch auf internationaler

Ebene durch. Der "Charta der Vereinten Nationen" (1945) folgten die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen" (1948) und die beiden Menschenrechtspakte (1966) "über bürgerliche und politische Rechte" sowie "über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte". In der Gegenwart werden diese Rechte immer weiter ausgefaltet und in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte zusammengefaßt.

In der katholischen Kirche vollzog sich in der Stellung zu den Menschenrechten ein Wandel. Es gab, wie der Päpstliche Rat "Iustitia et Pax" im Dokument "Die Kirche und die Menschenrechte" (S. 8) feststellt, "Zeiten in der Geschichte der Kirche, in denen die Menschenrechte in Wort und Tat nicht mit genügender Klarheit oder Energie gefördert oder verteidigt wurden". Die Kirche gibt zu, daß ihre Haltung "in den letzten zwei Jahrhunderten gegenüber den Menschenrechten nur zu oft durch Zögern, Einsprüche und Vorbehalte gekennzeichnet war. Gelegentlich kam es auf katholischer Seite sogar zu heftigen Reaktionen gegen jegliche Erklärung der Menschenrechte im Lichte des Liberalismus und des Laizismus . . . Das führte manchmal sogar zu offener Feindschaft und Verurteilung" (ebd.), so bei Papst Pius VI., Pius VII., Gregor XVI. und Pius IX.

Eine erste Wende in der Haltung der Kirche begann unter Papst Leo XIII. Eine wachsende Annäherung (Pius XI., Pius XII.) führte zur Anerkennung und Verteidigung der Menschenrechte in der Enzyklika "Pacem in terris" von Papst Johannes XXIII., im Zweiten Vatikanischen Konzil (GS, DH), ferner in den beiden Bischofssynoden von 1971 und 1974 und im Dokument des Päpstlichen Rates "Iustitia et Pax" "Die Kirche und die Menschenrechte" (1975), das die unteilbare Beziehung zwischen Menschenrechten und Menschenpflichten betont.

3.3. Die Begründung der Menschenrechte

In der Gegenwart gibt es Meinungsunterschiede darüber, was zu den Menschenrechten gehört und wie sie zu begründen sind. Nach verbreiteter Auffassung zählen die in der UNO-Erklärung (1948) und in den beiden

Menschenrechtspakten (1966) aufgezählten Rechte zu den Menschenrechten. Ein umfassender Katalog dürfte sich aber kaum aufstellen lassen.

Die Begründung der Menschenrechte innerhalb der katholischen Soziallehre nimmt ihren Ausgangspunkt bei der personalen Würde jedes einzelnen. In der Enzyklika "Pacem in terris" heißt es (9f):

"Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden."

Mit der Begründung der Menschenrechte in der Personwürde des Menschen erkennt die Kirche jene Bestrebungen und Überlegungen an, die in der geistigen Welt des Humanismus, des rationalistischen Naturrechts und der Aufklärung zum neuzeitlichen Verständnis des Rechts auf Freiheit und Gleichheit geführt haben. Besondere Bedeutung kommt in dieser Entwicklung der "Wende zum Subjekt" zu. Danach gründet die Verbindlichkeit der Menschenrechte im Wesen des Menschen als Subjekt. Der Mensch hat das Recht, als eigenständiges Subjekt mit Eigenwert in einer gemeinsamen Welt mit anderen Menschen zusammenzuleben, frei von jeder Gewalt, frei in seinen Gedanken und Reden, frei in seinen religiösen und politischen Überzeugungen. Der Grund dieses Rechts ist die unantastbare Würde der Person. Aus der Personwürde des Menschen ergeben sich die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit und der Selbständigkeit. Diese bilden die Grundlage für abgeleitete Menschenrechte.

In seinem Dokument "Die Kirche und die Menschenrechte" bietet der Päpstliche Rat "Iustitia et Pax" eine ähnliche Begründung der Menschenrechte, indem er die menschliche Person als Grund, Träger und Ziel aller sozialen Institutionen herausstellt und daraus Freiheitsrechte sowie bürgerliche, politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Rechte ableitet (37f).

Über das philosophische Verständnis der Menschenrechte hinaus bietet der Glaube eine tiefere Begründung der Menschenrechte. Die unbedingte und unantastbare Würde des Menschen, ihre Unbedingtheit und Unantastbarkeit haben ihren letzten Grund in Gott selbst und in der Menschwerdung des ewigen Wortes.

Als Gottes Ebenbild ist jeder Mensch, unabhängig von seiner rassischen oder religiösen Zugehörigkeit, "in seiner Würde wunderbar erschaffen". In Jesus Christus, der als Sohn Gottes Mensch geworden ist, hat Gott den Menschen "noch wunderbarer erneuert". Das Geheimnis der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus wirft neues Licht auf den Menschen und seine Würde. "Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf . . . Christus, der neue Adam, macht eben in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und seiner Liebe dem Menschen den Menschen voll kund und erschließt ihm seine höchste Berufung" (GS 22). In diesem Sinne erklärt die Enzyklika "Pacem in terris": "Wenn wir die Würde der menschlichen Person aus den Offenbarungswahrheiten betrachten, müssen wir sie noch viel höher einschätzen. Denn die Menschen sind ja durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die göttliche Gnade Söhne und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit berufen" (10).

In dieser Berufung sind die Menschen in eine Freiheitsgeschichte hineingenommen, in der die Sorge um den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte zum Dienst der Liebe, der Gerechtigkeit und der Versöhnung wird. Wenn auch die Vollendung des Menschen und der Welt noch aussteht und von Gott her zu erwarten ist, so schwächt die Hoffnung auf die Erfüllung doch den Einsatz für die Menschenrechte nicht ab, sondern verleiht ihm ein tieferes Motiv und eine neue Anregung (vgl. GS 39).

In dieser umfassenden theologischen Sicht werden die Menschenrechte in einer spezifisch christlichen Interpretation auf ihren eigentlichen Ursprung zurückgeführt. Aufgabe der Kirche ist es, alle Menschen zur vollen Teilnahme am Christusgeheimnis zu führen, von einer ganzheitlichen Sicht des Menschen her die Grundwerte der Freiheit, des Friedens und der Gerechtigkeit in Solidarität zu fördern und so auch auf politischem Gebiet eine wahrhaft

prophetische Sendung auszuüben. Deshalb hat sie im sozialen Bereich für Gerechtigkeit einzutreten und überall, wo Ungerechtigkeit herrscht, die Menschenrechte einzuklagen. Je mehr sie in sich selbst die Grundwerte und Grundrechte achtet und eine Kirche mit einem menschlichen Antlitz ist, um so mehr wird ihr Zeugnis für die Verwirklichung der Menschenrechte in der Gesellschaft glaubwürdig.

3.4. Heutige Aufgliederung der Menschenrechte

Ein Blick in die Kataloge der Menschenrechte zeigt, daß die in ihnen aufgeführten Inhalte immer konkreter und ausführlicher geworden sind. Das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung schlägt sich in vielen einzelnen Rechten nieder. Ebenso sind die sozialen Rechte immer mehr ausgeweitet worden. In dieser Richtung wirkte auch die Kirche. So hat sie zum Beispiel eine "Charta der Familienrechte" entwickelt, die im Jahre 1983 allen Personen, Institutionen und Autoritäten übergeben wurde, die mit der Sendung der Familie in der heutigen Welt befaßt sind.

Die Ausweitung des Begriffsinhalts der Menschenrechte soll das Bewußtsein der Menschen für die jeweils anstehenden Aufgaben in den einzelnen Bereichen stärken. Man unterscheidet heute in der Regel drei "Generationen" von Menschenrechten. Über die rein individuellen Freiheitsrechte sowie die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte hinaus sollen Solidaritätsrechte die Weltverantwortung der Menschen betonen. Zu den Freiheitsrechten gehören etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; auf Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit; Meinungs- und Pressefreiheit; Freiheit der Kunst und der Wissenschaft; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit der Berufswahl; Recht auf persönliches Eigentum; Recht auf Heimat; Asylrecht; Petitionsrecht, Anspruch auf rechtliches Gehör. Zu den sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechten gehören etwa das Recht auf freies Unternehmertum, Mitbestimmung, gerechten Lohn, Erholung, Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben, Altersversorgung, Wohnraum. Mit den Solidaritätsrechten sind vor allem diese Rechte gemeint: das Recht auf Frieden, auf Kommunikation, auf kulturelle Verschiedenheit und Eigenständigkeit, auf eine ökologisch verträgliche Umwelt, auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit, auf

Entwicklung und auf Selbstbestimmung der Völker. In diesen Rechten spiegelt sich ein wachsendes Bewußtsein von Solidarität mit den Menschen in aller Welt und ein tiefes Verlangen nach Gerechtigkeit wider.

Die bedrückende Erfahrung der Armut in der Welt, die Ungleichheit zwischen den reichen und armen Völkern, die fehlenden Entwicklungschancen in wirtschaftlich unterentwickelten Regionen und das wirtschaftliche Gefälle in und zwischen den Staaten lassen viele Menschen unserer Zeit nicht gleichgültig. Gerechtigkeit als leitendes Prinzip von Rechten aller Menschen und Völker macht nicht nur neue Einstellungen und Grundhaltungen erforderlich, sondern auch eine Umstrukturierung von Institutionen und eine bessere Weltwirtschaftsordnung. All dies schlägt sich in der kirchlichen Verkündigung auch im Begriff der Entwicklung nieder, wie ihn die neueren Sozialzyklen herausgestellt haben (vgl. PP, LE, SRS). Der Weg führt von einem vorrangig wirtschaftlichen zu einem umfassenden Verständnis, das in die Forderung nach weltweiter Solidarität mündet.

Auch die Vereinten Nationen haben das Recht auf Entwicklung als ein unveräußerliches Menschenrecht bezeichnet (1981) und Entwicklung als "Entfaltung der menschlichen Person in Einklang mit der Gemeinschaft" umschrieben. Dieses "Recht auf Entwicklung" ist ein Solidaritätsrecht, das aus dem Prinzip der internationalen Solidarität hervorgeht. Diese schließt eine dynamische Verwirklichung von Gerechtigkeit in der Welt ein, fordert die Beseitigung der "strukturellen Ungerechtigkeit" und den Aufbau internationaler Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen, die sich an den Menschenrechten ausrichten.

Die Menschenwürde als tragendes Fundament und die Menschenrechte als leitende Prinzipien des Handelns bilden somit nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft und ihre Institutionen die Basis und die Maßstäbe, an denen sich das sittliche Verhalten zu orientieren hat. Dieses ist heute auf die Bewältigung unzähliger Probleme gerichtet, zu deren Lösung Gerechtigkeit und Liebe gleichermaßen gefordert sind. Der von der Liebe geleitete Wille, jedem sein Recht zukommen zu lassen, muß sich über das Wohl-wollen in das Wohl-tun umsetzen. Es ist unsere Aufgabe, nach dem zu

suchen, was jeweils gut und richtig ist und wie es verwirklicht werden kann. Dazu sind wir mit unserer vom Glauben und von der Liebe geleiteten Vernunft immer neu auf dem Weg.

Aus: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Hannover-Bonn 1997, 52-55.

Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (1997)

4.1 Menschenrechte

(130) Nach christlichem Verständnis sind die Menschenrechte Ausdruck der Würde, die allen Menschen auf Grund ihrer Gottebenbildlichkeit zukommt. Die Anerkennung von Menschenrechten bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Pflicht, auch für das Recht der Mitmenschen einzutreten und deren Rechte als Grenze der eigenen Handlungsfreiheit anzuerkennen. Von der Verwirklichung der Menschenrechte kann nur dann gesprochen werden, wenn die staatliche Rechtsordnung die elementaren Rechte jedes Menschen unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Herkunft oder seinen individuellen Merkmalen schützt und diese Ordnung von allen Beteiligten anerkannt wird. Die Pflicht zur Anerkennung und zum Einsatz für die Menschenrechte endet jedoch nicht an den Staatsgrenzen. Eine die Idee der Menschenrechte verwirklichende Gesellschaftsordnung wird erst erreicht sein, wenn diese Rechte weltweit anerkannt und geschützt werden. Davon sind wir noch weit entfernt.

(131) Die „Entdeckungsgeschichte“ der Menschenrechte zeigt, daß sie stets in Reaktion auf elementare Unrechts- und Leiderfahrungen formuliert worden sind. Wo Menschen für die Leiden ihrer Mitmenschen wahrnehmungsfähig werden, beginnen sie zu fragen, auf welchen strukturellen Voraussetzungen solches Leid beruht und ob man ihm durch die Umgestaltung derjenigen sozialen und politischen Verhältnisse, die dieses Leid erzeugen oder begünstigen, abhelfen kann. Weil die Bedeutung menschenrechtlicher Sicherungen erst dann voll erfaßbar wird, wenn man die Konsequenzen ihrer Beeinträchtigung erfährt, sind menschenrechtliche Mindestanforderungen stets verbesserungsbedürftig. Der geschichtliche Entwicklungsprozeß macht eine kontinuierliche Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes notwendig.

(132) Dabei haben sich vor allem drei Arten von Menschenrechten herauskristallisiert:

- zum einen individuelle Freiheitsrechte, die den Schutz gegen Eingriffe Dritter oder des Staates in den Bereich persönlicher Freiheit gewährleisten: Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit; Recht auf faire Gerichtsverfahren; Schutz der Privatsphäre und von Ehe und Familie; Freiheit der Berufstätigkeit und Freizügigkeit;
- zum anderen politische Mitwirkungsrechte, die Möglichkeiten eröffnen, selbst auf das öffentliche Leben Einfluß zu nehmen: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, aktives und passives Wahlrecht, Pressefreiheit;
- schließlich wirtschaftlich-soziale und kulturelle Grundrechte, die den Anspruch auf Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten der Gesellschaft begründen und Chancen menschlicher Entfaltung sichern: Recht auf Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben, Recht auf Arbeit und auf faire Arbeitsbedingungen, Recht auf Eigentum, Recht auf soziale Sicherung und Gesundheitsversorgung, auf Wohnung, Erholung und Freizeit.

Die Gewährleistung dieser drei Arten von Rechten ist von unterschiedlichen Bedingungen abhängig. Umstritten ist insbesondere, inwieweit die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anspruchsrechte durch staatliche Maßnahmen gewährleistet werden können und sollen. Auf jeden Fall haben die Staaten die Verpflichtung, sich für die Realisierung dieser Rechte einzusetzen.

(133) Die Wahrnehmung der individuellen Grundrechte (z. B. Freiheit der Berufswahl) wird in vielen Fällen erst möglich durch soziale Teilhabechancen (z. B. öffentliche Bildung). Die für eine dynamische Wirtschaft und Gesellschaft nötige individuelle Lern-, Anpassungs-, Mobilitäts- und Wagnisbereitschaft wird durch eine Absicherung gegen elementare Lebensrisiken gefördert. Die Einrichtungen des Sozialstaates, die soziale Sicherung und das öffentliche Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen haben sich daher zu einem konstitutiven Element der westlichen Gesellschaftsordnung entwickelt. Ihnen wird ein eigenständiger moralischer Wert zugesprochen, da sie das solidarische Eintreten für sozial gerechte Teilhabe aller an den Lebensmöglichkeiten verkörpern. Der Sozialstaat darf deshalb nicht als ein nachgeordnetes und je nach Zweckmäßigkeit beliebig zu „verschlankendes“

Anhängsel der Marktwirtschaft betrachtet werden. Er hat vielmehr einen eigenständigen moralischen Wert und verkörpert Ansprüche der verantwortlichen Gesellschaft und ihrer zu gemeinsamer Solidarität bereiten Bürgerinnen und Bürger an die Gestaltung des ökonomischen Systems. Dessen dauerhafte Leistungsfähigkeit und wachsender Ertrag sind wiederum Voraussetzungen dafür, daß die Einrichtungen des Sozialstaats finanzierbar bleiben.

(134) Die Verwirklichung der Grundsätze von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit gelingt in der Praxis meist nur mit Einschränkungen. Nicht alle Bevölkerungsgruppen vermögen sich gleichermaßen zu organisieren und ihre Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen. Nicht alle haben den gleichen Zugang zu Informationen. Dadurch entstehen dauerhafte Unterschiede der politischen und wirtschaftlichen Machtverteilung. Es sind vor allem Arbeitslose, Arme, Familien, Ausländer und Jugendliche sowie die mehrfach Benachteiligten, die es schwerer haben als andere, ihre Rechte im Rahmen eines immer komplizierter werdenden Rechtssystems einzufordern. Ohne kompetente Rechtsberatung und -vertretung vor Behörden und Gerichten, oft aber auch schon im Verhältnis zu anderen Privatpersonen lassen sich die durch die Rechtsordnung eingeräumten Chancen nicht wahrnehmen. Selbst im Bereich der sozialen Einrichtungen ist keineswegs gewährleistet, daß deren Leistungen in erster Linie den Bedürftigsten zukommen. Auch hier erreichen diejenigen mehr, die ihre Interessen wirksam zur Geltung zu bringen vermögen.

(135) Die christliche Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten besteht gegenüber diesen Tendenzen auf der Pflicht der Starken, sich der Rechte der Schwachen anzunehmen. Dies liegt auch im langfristigen Interesse des Gemeinwesens und damit auch der Starken. Eine Gesellschaft, welche die nachwachsende Generation und deren Eltern vernachlässigt, stellt ihre eigene Zukunft aufs Spiel. Wer Arbeitslose und Ausländer ausgrenzt, verzichtet auf die Inanspruchnahme ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen. Und wenn chronisch Kranken und Behinderten kein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird, werden damit elementare Maßstäbe des Zusammenlebens in der Gesellschaft in Frage gestellt.

‚Gerechter Friede‘ (2000)

II.3.1 Menschenrechte: Mindestgarantien für die Menschenwürde

(72) Die Menschenrechte bringen zum Ausdruck, dass den Menschen eine spezifische Würde eigen ist, die sie von ihren Mitgeschöpfen unterscheidet. Ungeachtet aller individuellen Besonderheiten und kultureller Eigenarten, ungeachtet von Rasse, Nation und Geschlecht gleichen sich die Menschen im Hinblick auf das, was ihre Würde ausmacht und was ihnen aufgrund dieser Würde gebührt. Daraus ergeben sich Rechte, die jedem Menschen zustehen, weil er Mensch ist. Sie benennen die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit jemand menschenwürdig leben kann. Die Menschenrechte sind deshalb vorstaatliche Rechte; sie werden nicht vom Staat gewährt, sondern binden und verpflichten ihn.

(73) Die Menschenrechte sind nicht nur universal, sondern auch unteilbar. Nicht nur stehen sie *jedem* Menschen zu, sondern jeder hat Anspruch auf *alle* Menschenrechte. Einem Menschenrechtsverständnis, das für bestimmte Kulturkreise einzelne Rechte für nachgeordnet oder gar hinfällig erklärt, ist damit der Boden entzogen. Es war ein großes Verdienst der von den Vereinten Nationen 1993 in Wien ausgerichteten Weltkonferenz über die Menschenrechte, dass sie angesichts kritischer Stimmen aus Asien noch einmal nachdrücklich die Universalität und die Unteilbarkeit der Menschenrechte festgestellt hat. Da jedoch der Gedanke der Menschenrechte der humanistischen Tradition der christlich-abendländischen Kultur entstammt, bedarf ihre universale Geltung einer überzeugenden Begründung gegenüber den Vertretern anderer Kulturen. Im Gespräch mit ihnen geht es einerseits darum herauszuarbeiten, auf welche Weise der Mensch auch in ihren Kulturen im Mittelpunkt steht und ihm jene Würde zukommt, die in den Menschenrechten festgehalten wird; andererseits darum, mit den Mitteln der allen Menschen gemeinsamen Vernunft die Möglichkeit allgemein verbindlicher Werte aufzuzeigen. So könnte es möglich werden, gemeinsam die Überzeugung anzunehmen, dass die Menschenrechte universell gelten.

(74) Der universale Charakter der Menschenrechte begründet zugleich die Verpflichtung aller, die ökonomischen und sozialen Voraussetzungen zu ihrer Verwirklichung zu schaffen. Wer für sich Rechte fordert und in Anspruch nimmt, weil er Mensch ist, der würde den Kern dieser Menschenrechte verraten, wenn er es einfach hinnähme, dass sie anderen verwehrt sind. Alle Menschen sollen die ihnen zustehenden Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Die Menschenrechte sind von daher auch Schutzrechte der Armen.

(75) Die Idee der Menschenrechte ist in der Schöpfung selbst grundgelegt. In der Bibel wird das zum Beispiel deutlich, wenn Gott nach der Sintflut die Todessanktion für Mord von Menschen mit der Begründung einführt: „Denn als Abbild Gottes hat Gott den Menschen gemacht“ (Gen 9,6). Das Recht auf Leben gründet also auf der schöpferischen Gottebenbildlichkeit des Menschen (vgl. Gen 1,26). Dies gilt ähnlich für alle Menschenrechte. Der Mensch ist als Person geschaffen. Als Person ist er zu einer Freiheit berufen, die ihn nicht in die Beliebigkeit entlässt, sondern ihn in seiner Verantwortung herausfordert. Diese erstreckt sich gerade auf sein Verhältnis zu den Mitmenschen. Mit ihrer Würde ist es unvereinbar, wenn einzelne ihre Freiheit ohne Rücksicht darauf beanspruchen, wie sich dies auf die Lebenssituation der von ihren Handlungen und Entscheidungen Betroffenen auswirkt.

(76) Ohne ausdrücklich benannt zu werden, spiegeln sich vor allem im deuteronomischen Recht Israels schon wesentliche Positionen des neuzeitlichen Menschenrechtsverständnisses. Der Dekalog, über dem die ganze deuteronomische Gesetzgebung aufgebaut ist, beginnt mit der Feststellung, dass Gott Israel aus dem Sklavensystem Ägyptens in die Freiheit geführt hat. Gott realisiert für sein Volk das Grundrecht auf freie Selbstverfügung, von ihm her entwirft er dann im deuteronomischen Gesetz eine menschenwürdige Sozialordnung. Das Deuteronomium rechnet dabei mit der ständigen Möglichkeit, dass die Würde der Menschen durch Verarmung oder Versklavung erneut verletzt wird, und sieht Mechanismen vor, wie dem entgegengearbeitet werden kann. Es kennt kein geregelteres Verfahren zur rechtlichen Durchsetzung ausformulierter Menschenrechte. Aber es spricht von der Möglichkeit, dass sich gegen die Reichen der „Schrei der Armen“ an den menschlichen Richter oder gar zu Gott erhebt. Der „Schrei der Armen“ war das erschreckende Signal für herrschende Ungerechtigkeit und führte zu härtesten

Konsequenzen. Er konnte auch erklingen, wenn die Reichen keinerlei Recht verletzt, ja vielleicht nur ihr eigenes erworbenes „Recht“ – freilich ohne Rücksicht auf die Würde des Partners - eingefordert hatten. Die Bibel stellt klar, dass Gerechtigkeit zu mehr zwingen kann als lediglich zur Wahrung des jeweils geltenden positiven Rechts. Im gleichen Sinn formuliert das moderne Menschenrechtsdenken Minimalbedingungen einer menschenwürdigen Existenz, von denen her jede konkrete Rechtsordnung ethisch zu bewerten ist. Eine christliche Menschenrechtsbegründung wird allerdings nicht nur aus dem Wesen und der Würde des Menschen heraus argumentieren, sondern vor allem von der Berufung aller Menschen zur Teilnahme am Reich Gottes her. Niemand, den Gott selbst zur Gemeinschaft seiner Liebe führen möchte, darf, auch wenn er dahin noch unterwegs ist, unterdrückt oder in seinen Möglichkeiten gemindert werden.

(77) In der neueren Geschichte des Menschenrechtsdenkens haben sich unterschiedliche Kategorien von Menschenrechten herausgebildet. In der europäischen Aufklärung und dem damaligen philosophischen Naturrechtsdenken ging es zunächst um die liberalen Freiheitsrechte als Abwehrrechte des Individuums gegen die Willkür absolutistischer Herrscher oder übermächtiger Staatsorgane. Angesichts der weitverbreiteten sozialen Not während des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts wuchs jedoch das Bewusstsein, dass es ebenso elementare soziale Standards für ein menschenwürdiges Leben zu sichern gelte, die sich in vergleichbarer Weise als Menschenrechte verstehen lassen. Diese Überlegungen wurden wesentlich inspiriert durch die Enzyklika Leos XIII. „Rerum Novarum“ (1891) und die katholische Soziallehre.

(78) Vom Schrecken des Zweiten Weltkrieges gezeichnet, unterschrieben Vertreter von 51 Staaten am 26.06.1945 in San Francisco die Charta der Vereinten Nationen. Sie machten sich auf den Weg zu einer friedlichen Weltvölkergemeinschaft. In dieser Charta wird zum ersten Mal in einem maßgeblichen Völkerrechtsdokument ein enger Zusammenhang festgehalten zwischen dem Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“. Das hat bei den Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene (Europarat) zu zahlreichen Deklarationen und zu verbindlichen Abkommen über die Menschenrechte

geführt. Auch eine der jüngsten Resolutionen des UN-Sicherheitsrats vom August 1999 ist von direkter friedenspolitischer wie menschenrechtlicher Bedeutung. Sie gilt dem Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und soll zugleich verhindern, dass Minderjährige weiterhin als Kindersoldaten missbraucht werden.

(79) Seit einiger Zeit wird die Wahrung und Durchsetzung kollektiver Menschenrechte gefordert. Mit ihrer Hilfe sollen Völker oder gesellschaftliche Gruppen ihre sozialen, politischen und ökonomischen Lebensbedingungen verbessern. So konnten die Entwicklungsländer erreichen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1986 eine Deklaration verabschiedete, in der das „Recht auf Entwicklung“ als unveräußerliches Menschenrecht bezeichnet wird. In diesem politischen Prozess ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, dass die individuellen Menschenrechte nicht zugunsten von Kollektivrechten relativiert oder in ihrem universellen Geltungsanspruch eingeschränkt werden.

(80) In den vergangenen Jahren hat sich innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft ein Bewusstseinswandel vollzogen: Massive Menschenrechtsverletzungen in einem Land werden nicht mehr allein als innerstaatliche Angelegenheit angesehen, sondern auch als Friedensbedrohung für die Staatengemeinschaft. So setzte sich der Sicherheitsrat nach dem zweiten Golfkrieg im April 1991 erstmalig über das auch in der UN-Charta verankerte Verbot hinweg, in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates einzugreifen. Er ordnete damals Hilfsmaßnahmen für die diskriminierte und unterdrückte kurdische Zivilbevölkerung - gegen den Widerstand der irakischen Staatsführung - an. In die gleiche Richtung weist die Errichtung der Ad-hoc-Tribunale zur strafrechtlichen Verfolgung massiver Menschenrechtsverletzungen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien (1993) und für Ruanda (1994). Die Vereinten Nationen zeigten sich entschlossen, gravierende Verstöße gegen die Menschenrechte nicht länger ungeahndet zu lassen.

(81) Die Verbesserung des internationalen Schutzes der Menschenrechte dient nicht zuletzt den Frauen in bewaffneten Konflikten. Die internationale

Rechtsprechung ist dazu übergegangen, sich mit dem Einsatz von Zwangsprostitution und Vergewaltigung als Kriegsakten zu befassen. Hierdurch wird der geschlechtsspezifischen Betroffenheit von Frauen wesentlich besser Rechnung getragen als bisher.

(82) Ein weiterer wichtiger Schritt wurde getan, als die internationale Staatengemeinschaft im Juli 1998 in Rom das Statut eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete. Dadurch sollen in Zukunft schwerste internationale Verbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionen) strafrechtlich verfolgt werden. Von der Errichtung eines solchen, seit vielen Jahren auch von kirchlicher Seite geforderten Gerichtshofs geht das deutliche Signal aus, dass man bei derartigen Verbrechen künftig nicht mehr auf Straffreiheit setzen kann.

Linkliste zu Internetseiten

Der Heilige Stuhl www.vatican.va
Deutsche Bischofskonferenz dbk.de
Portal „Katholische Kirche“ katholische-kirche.de

Kirchliche Hilfswerke

Adveniat www.adveniat.de
Misereor www.misereor.de
missio Aachen www.missio-aachen.de
missio München www.muenchen.missio.de
Deutscher Caritasverband www.caritas-international.de
Renovabis www.renovabis.de

Verbände/Organisationen

AGEH (Arbeitsgemeinschaft für
Entwicklungshilfe) www.ageh.de
BDKJ (Bund der Deutschen
Katholischen Jugend) www.bdkj.de
CIBEDO (Christlich-Islamische Begegnung
– Dokumentationstelle) www.cibedo.de
Pax Christi www.paxchristi.de
Sant’Egidio santegidio.org/de

Weiteres

ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher
Kirchen) www.kirchen.de/ack
Deutsche Kommission Justitia et Pax
Institut für Theologie und Frieden www.justitia-et-pax.de
ithf.de

Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste am Hochfest der Gottesmutter Maria - Weltfriedenstag 2003

(Zusammengestellt vom Deutschen Liturgischen Institut, Trier)*

I. Messfeier

ERÖFFNUNG

ZUM EINZUG

Gotteslob 157 *Der du die Zeit in Händen hast*
Gotteslob 158 *Lobpreiset all zu dieser Zeit*
Unterwegs 104 *Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr*
Orgel oder andere Instrumentalmusik

EINFÜHRUNG

Neues Spiel – neues Glück! So mögen wir am Beginn eines neuen Jahres denken. Viele Erwartungen und gute Vorsätze nehmen wir mit in dieses Jahr 2003, aber auch Ängste und Befürchtungen, die sich aus der spürbaren Bedrohung des Friedens ergeben.

Das Leitmotiv des Weltfriedenstages, das der Papst heute allen Menschen zuruft: „Pacem in terris (Friede auf Erden): Eine bleibende Aufgabe“, ist für jede und jeden von uns Verpflichtung. Vor 40 Jahren hat es der sel. Papst Johannes XXIII. in seiner Friedenszyklika so formuliert: „Allen Menschen guten Willens ist hier eine große Aufgabe gestellt: unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit in der menschlichen Gesellschaft neue Wege gegenseitiger Beziehungen zu finden.“ Bei diesem Auftrag, der uns oft zu überfordern scheint, dürfen wir auf die Fürsprache Marias, der Mutter unseres Erlösers Jesus Christus vertrauen, deren Hochfest wir heute feiern.

Zu ihm, dem Friedensfürsten, rufen wir:

* Die Vorschläge für die Gottesdienste haben der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegen; sie widersprechen nicht den liturgischen Vorschriften.

KYRIE-RUFE

V Herr Jesus Christus, du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben.

K Herr, erbarme dich.

A Herr, erbarme dich.

V Du führst uns in die Freiheit der Kinder Gottes.

K Christus, erbarme dich.

A Christus, erbarme dich.

V Du schenkst uns deinen Frieden.

K Herr, erbarme dich.

A Herr, erbarme dich.

Oder (nach der Melodie von GL 495)

V Herr Jesus, du Wort des lebendigen Gottes

K/A Kyrie eleison *oder: Herr, erbarme dich.*

V Du hast zu uns gesprochen

K/A Kyrie eleison *oder: Herr, erbarme dich.*

V Herr Christus, dein Wort erleuchtet die Herzen

K/A Christe eleison *oder: Christus, erbarme dich.*

V Du bist die Wahrheit und das Leben

K/A Christe eleison *oder: Christus, erbarme dich.*

V Herr Jesus, du sendest uns als deine Zeugen

K/A Kyrie eleison *oder: Herr, erbarme dich.*

V Du bewahrst und leitest uns

K/A Kyrie eleison *oder: Herr, erbarme dich.*

Oder:

Gotteslob 130 *Gelobet seist du, Jesu Christ*

Gotteslob 495,3

Gotteslob 129 *Licht, das uns erschien*

Unterwegs 153-155

GLORIA

Gotteslob 426 *Ehre sei Gott in der Höhe*
Gotteslob 411 *Gloria in excelsis Deo*
Unterwegs 164 *Gloria. Gloria*
Unterwegs 165 *Ehre sei Gott in der Höhe*

WORTGOTTESDIENST

ERSTE LESUNG Num 6,22-26

Auf seinem Zug durch die Wüste erfuhren die Israeliten, das Volk Jahwes, immer wieder von Neuem den Segen Gottes. Heute bedürfen wir dieses Segens, besonders dann, wenn unser Weg durch Lebenswüsten führt.

ANTWORTGESANG

Gotteslob 732,1 *Die Völker sollen dir danken, o Gott*
+ Kantorenbuch 52
Gotteslob 149,4 *Der Herr krönt das Jahr mit seinem Segen*
+ Kantorenbuch 18
(Gotteslob 692,2 - Verse 1-2, 3-4, 5-6)

ZWEITE LESUNG Gal 4,4-7

Oft bedrückt von Rechtlosigkeit und Unfreiheit, Hass und Unfrieden schauen die Menschen voll Erwartung auf den, der sie erlöst und zu Kindern des einen Vaters gemacht hat, auf Jesus Christus, Gottes Sohn.

RUF VOR DEM EVANGELIUM

Gotteslob 531,4 + Kantorenbuch 153,7 (Vers)
Unterwegs 174 *Singt, ihr Christen, singt dem Herrn: Halleluja*

FÜRBITTEN

Bei den Fürbitten, dem Allgemeinen Gebet der Gläubigen, kann Weihrauch als Symbol des Gebetes verwendet werden.

Vor der Einleitung zu den Fürbitten wird Weihrauch in das Rauchfass oder eine geeignete Schale eingelegt. Dazu wird der folgende Versikel gesungen:

Unterwegs 176,2 *Wie Weihrauch steige mein Gebet vor dir auf, Herr, du mein Gott.*

Es folgt die Einleitung zu den Fürbitten. Die Gemeinde kann als Antwort auf die einzelnen Bitten den Versikel singen. Zu den einzelnen Fürbitten kann jeweils Weihrauch eingelegt werden.

Hoffnungen und Sorgen, Angst und Zuversicht – mit diesen Empfindungen stehen wir am Beginn eines neuen Jahres. Alles, was uns bewegt, vertrauen wir Gott an durch seinen Sohn Jesus Christus, unseren Friedensfürsten, und beten: Für alle, denen am Beginn dieses Jahres Schweres auf dem Herzen liegt, dass sie aufatmen und leben. – STILLE –

Unterwegs 176,2 *Wie Weihrauch steige mein Gebet vor dir auf, Herr, du mein Gott.*

Für alle, die die Zukunft fürchten, dass sie wieder Vertrauen schöpfen können;
Für alle, die ein Scheitern hinter sich haben, dass sie neu beginnen können;
Für alle, die von Zweifeln geplagt sind, dass sie in dir Halt finden;
Für alle, die sich verloren fühlen, dass sie ein Zuhause finden;
Für alle, denen das Lebensnotwendige fehlt, dass sie Hilfe finden;
Für alle, die satt sind, dass sie ihre Hände öffnen;
Für alle, die es gut haben, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen;
Gott des Friedens und der Liebe, dich rufen wir an und preisen dich heute und alle Tage bis in Ewigkeit. Amen.

GLAUBENSBEKENNTNIS

- Gotteslob 356 *Wir glauben an den einen Gott* (Großes Glaubensbekenntnis)
Gotteslob 423 *Credo in unum Deum*

EUCHARISTIEFEIER

ZUR GABENBEREITUNG

- Gotteslob 535 *Bringet, ihr Völker, herbei*
Gotteslob 534/
Unterwegs 178,2 *Herr, wir bringen in Brot und Wein*
Unterwegs 180 *Alle Menschen, höret auf dies neue Lied*

SANCTUS

- Gotteslob 438 *Heilig, heilig, heilig Gott*
Gotteslob 412 *Sanctus, sanctus, sanctus Dominus*
Unterwegs 184 *Heilig, heilig, heilig Gott, Herr aller Mächte*
Unterwegs 186 *Heilig, heilig, heilig Gott*

AKKLAMATION NACH DEN EINSETZUNGSWORTEN

- Unterwegs 189 *Wir preisen deinen Tod*

ZUM ABSCHLUSS DES HOCHGEBETS

- Unterwegs 190 *Amen, Amen, Amen*

GEBET DES HERRN

- Gotteslob 363 *Vater unser im Himmel (Amen)*
Unterwegs 193 *Dein Reich komme ...Vater unser im Himmel*

ZUR BROTBRECHUNG

Gotteslob 439	<i>Lamm Gottes, du nimmst hinweg die Sünde der Welt</i>
Gotteslob 413	<i>Agnus Dei, qui tollis peccata mundi</i>
Unterwegs 195,2	<i>Jesus, du mein Leben</i>

DANKGESANG

Gotteslob 139	<i>Hört, es singt und klingt mit Schalle</i>
Gotteslob 137	<i>Tag an Glanz und Freunden groß</i>
Gotteslob 577	<i>Maria, Mutter unsres Herrn</i>
Unterwegs 109	<i>Wo Menschen sich vergessen</i>
Unterwegs 117	<i>Der Herr segne und behüte uns</i>
Unterwegs 142	<i>Magnificat anima mea Dominum</i>

II. Elemente für die Gestaltung einer Lichtfeier (Luzernar)

Die Lichtfeier kann mit jeder gottesdienstlichen Feier verbunden werden, die in der Dunkelheit stattfindet.

Die Lichtfeier hat folgenden Ablauf:

- Einzug mit der Prozessionskerze
- Liturgischer Gruß (Lichtruf)
- Lichthymnus
- Lichtdanksagung

Nach dem Luzernar wird der Gottesdienst mit der Ersten Lesung fortgesetzt.

Vorzubereiten sind:

- Prozessionskerze und Leuchter im Altarraum
- gegebenenfalls Kerzen für die Mitfeiernden
- Docht zum Entzünden der Kerzen am Altar

EINZUG MIT DER PROZESSIONSKERZE

Bei der Einzugsprozession wird die brennende Prozessionskerze oder eine andere brennende Kerze mitgetragen. Der Einzug kann in Stille erfolgen oder von Orgelspiel begleitet werden. Während der Lichtfeier steht die Gemeinde.

LITURGISCHER GRUSS - LICHTRUF

Der Leiter/Die Leiterin wendet sich zur Gemeinde mit dem Ruf:

L: Im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Licht und Frieden.

A: Dank sei Gott.

Die Prozessionskerze wird auf einen Leuchter gestellt, der gut sichtbar an einem besonderen Platz steht. Mit dem Licht der Prozessionskerze werden die Kerzen am Altar und die übrigen Kerzen im Kirchenraum entzündet, bei festlichen Gelegenheiten auch die Kerzen der Mitfeiernden.

LICHTHYMNUS

Es folgt der Lichthymnus, der von der Gemeinde oder einem Kantor/einer Kantorin (Schola, Chor) gesungen wird, etwa:

Gotteslob 701	<i>Angelangt an der Schwelle des Abends</i>
Gotteslob 557,1-5	<i>Du höchstes Licht, du ew'ger Schein</i>
Gotteslob 559,1-4	<i>Mein schönste Zier</i>
Gotteslob 643,1-5	<i>O Jesu Christe, wahres Licht</i>
Gotteslob 108	<i>Komm, du Heiland aller Welt</i>
Gotteslob 135	<i>Singen wir mit Fröhlichkeit</i>
Gotteslob 147	<i>Sieh, dein Licht will kommen</i>
Unterwegs 47	<i>Wenn wir das Leben teilen</i>
Unterwegs 103 + Ps	<i>Meine Hoffnung und meine Freude</i>
Unterwegs 69,1+5	<i>Sei begrüßt, Herr Jesus</i>
Unterwegs 63	<i>Friede und Licht</i>

LICHTDANKSAGUNG

Der Leiter/Die Leiterin singt oder spricht:

L: Lasset uns danken dem Herrn, unserem Gott.

A: Das ist würdig und recht.

L: Wir preisen dich, Herr Jesus Christus.

Du bist das wahre Licht, das der Welt erschienen ist.

Durch deine Menschwerdung ist mitten im Elend der Zeit
der Glanz der ewigen Herrlichkeit aufgeleuchtet.
Du hast das Licht des Friedens, der Gerechtigkeit und Liebe entzündet
und der ganzen Schöpfung Leben und Heil geschenkt.
Dafür danken wir dir und preisen dich,
der du mit dem Vater und dem Heiligen Geist
lebst und herrschst in Ewigkeit.
A: Amen.

*Die Gemeinde setzt sich. Die Kerzen der Gläubigen brennen während der
ganzen Feier, die nun mit der Verkündigung des Wortes Gottes fortgesetzt
wird.*

III. Texte zum Leitthema

„Herr, unsere Erde ist nur ein kleines Gestirn im großen Weltall. An uns liegt
es, daraus einen Planeten zu machen, dessen Geschöpfe nicht von Kriegen
gepeinigt werden, nicht von Hunger und Furcht gequält, nicht zerrissen in
sinnlose Trennung nach Rasse, Hautfarbe oder Weltanschauung. Gib uns den
Mut und die Voraussicht, schon heute mit diesem Werk zu beginnen, damit
unsere Kinder und Kindeskinde einst mit Stolz den Namen Mensch tragen.“
(Gebet der Vereinten Nationen. Gotteslob 31,1)

Wir bitten dich um gerechte Lösung der Konflikte, die Ost und West, Nord und
Süd, Farbige und Weiße, arme und reiche Völker voneinander trennen. Lass
nicht zu, dass wir mitmachen, wenn Hass und Feindschaft Menschen
gegeneinander treiben. Hilf uns Frieden halten, weil du mit uns Frieden
gemacht hast.“
(Gotteslob 31,2)

„Gepriesen sei unser Herr Jesus Christus, eingeborener Sohn des Vaters, von
den Propheten als Fürst des Friedens angekündigt, geboren von einer Frau in
Betlehem in Judäa: Mit seinem Blut hat er Abel mit Kain versöhnt, er hat die
trennende Mauer niedergerissen und hat aus zwei Völkern ein einziges

geschaffen; nach der Auferstehung von den Toten hat er den Jüngern als erste Gabe den Frieden gebracht.“

(Gebet für den Frieden, Assisi 2002)

„Um deine Kraft zum Frieden bitten wir, guter Gott: Wir erkennen dankbar, dass es unter uns Menschen gibt - einflussreiche und unbekannte -, die Spannungen überbrücken, die nicht aufhören zu verhandeln, die überall den Frieden suchen.

Um deine Kraft zum Frieden bitten wir, guter Gott: um den Mut, allen entgegenzutreten, die an gewaltsame Lösungen denken, die mit Gedanken an Krieg ihr Spiel treiben, die durch spannende Schilderungen den Krieg verharmlosen.

Um deine Kraft zum Frieden bitten wir, guter Gott: dass wir die schrecklichen Folgen der Kriege nicht vergessen oder verschweigen; dass wir eintreten für Versehrte und Verstörte, für die Opfer trennender Grenzen, für die Minderheiten und Flüchtlinge - dass wir sie verstehen und unter uns aufnehmen.

Um deine Kraft zum Frieden bitten wir, guter Gott. Amen.“

(Evangelisches Kirchengesangbuch 898,1)

„Unser Gott, du Gott des Lebens, wenn wir dich um Brot für unsere Welt bitten, dann bitten wir dich um deinen Geist, der uns befähigt, die Güter der Erde so zu nutzen, dass alle Menschen satt werden; dann bitten wir dich um den Geist der Gerechtigkeit, der immer mehr Menschen, Staaten und Regierungen erkennen lässt, dass wir reichen Völker verantwortlich sind für die armen, wir Satten für die Hungernden. Herr stärke in uns den Willen, uns nicht abzufinden mit der Ungerechtigkeit, die zwischen den wohlhabenden Industriestaaten und den armen Ländern besteht. Gib uns Kraft, dass wir uns für die Überwindung der Armut einsetzen und an einer besseren Welt mitarbeiten. Amen.“

(Evangelisches Kirchengesangbuch 896,2).

„Schöpfer des Alls! Aus deiner Liebe kommt unsere Welt. Wir bestaunen dein Werk und loben dich. Gut, sehr gut ist, was du geschaffen hast.

Mach uns zu treuen und sorgsamem Verwaltern deiner Erde, dass wir aufhören, sie zu schänden oder auszubeuten. Erhalte uns die Freude an der Natur und die Ehrfurcht vor dem Leben. Gib, dass wir nichts tun, was deiner Schöpfung

schadet. Hilf uns barmherzig zu sein mit allen Kreaturen, die mit uns auf deine Erlösung warten.

Wir sind ja auch von der Erde und danken dir jeden Atemzug. Segne uns, damit auch Kinder und Kindeskindern mit all deinen Geschöpfen diese Erde bewohnen können. Mit dem Hauch deines Geistes willst du die Welt erneuern. Wir preisen dich dafür und hoffen auf dich. Amen.“

(Evangelisches Kirchengesangbuch 897,2).

„Herr, öffne uns die Augen, dass wir sehen, was zu sehen ist.

Öffne uns die Ohren, dass wir hören, was zu hören ist.

Öffne uns die Lippen, dass wir sagen, was zu sagen ist.

Öffne uns die Hände, dass wir ändern, was zu ändern ist.

Öffne uns die Zukunft, lass erscheinen in der Welt dein Reich.“

(Katholisches Gesangbuch der Schweiz 604,3).

„Gott, du willst, dass die Menschen miteinander in Frieden leben. Wir bitten dich, zeig den Verantwortlichen in der Politik, wie sie Spannungen lösen und neue Kriege verhindern können. Lass die Verhandlungen unter den Nationen der Verständigung dienen und führe das Bemühen um Abrüstung zum Erfolg. Wir bitten dich um gerechte Lösungen der Konflikte, die Ost und West, Nord und Süd, Farbige und Weiße, arme und reiche Völker voneinander trennen. Lass nicht zu, dass wir mitmachen, wenn Hass und Feindschaft Menschen gegeneinander treiben. Hilf uns Frieden halten, weil du mit uns Frieden gemacht hast.“

(Katholisches Gesangbuch der Schweiz 604,5).

Predigtentwurf zum Weltfriedenstag 2003 von Kardinal Karl Lehmann, Mainz

Vorbemerkung

Predigten, besonders in Eucharistiefiern, sollen sich gewöhnlich auf die biblischen Lesungen beziehen. Darum nennen wir sie Homilien. Es gibt aber auch einen legitimen anderen Predigt-Typ, der freilich heute viel weniger gebraucht wird. Dies ist die sogenannte thematische Predigt. Sie bezieht sich auf ein inhaltliches Thema der christlichen Botschaft und der kirchlichen Sendung. Es wird mit verschiedenen Zugängen erarbeitet. In diesem Sinne will ich hier keine ausgewachsene und ausformulierte Predigt vorlegen, sondern Bausteine, die zu einer solchen thematischen Predigt führen können. Natürlich eignen sich die Gedanken auch für andere Formen, z.B. der Meditation und des Gesprächs.

I. Zur Situation

Als Papst Johannes XXIII. seine Enzyklika „Pacem in terris“ am 11.4.1963 veröffentlichte, war die Weltsituation sehr brenzlich. Der Weltfriede war von einer atomaren Bedrohung geprägt. Es waren vor allem zwei Situationen, die dafür maßgebend waren. Es war im Jahr 1962 die Kuba-Krise, die die Sowjetunion und die USA bis an den Rand eines großen Krieges brachte. Schließlich war es auch im Jahr 1961 der Bau der Berliner Mauer, die in dieser Form so etwas wie einen Höhepunkt des Kalten Krieges darstellte.

Es ist eindrucksvoll, dass der Papst, ohne direkt politisch zu werden, sein Wort der Verkündigung mitten hinein in diese Situation gesprochen hat. Dies war sehr mutig und hat Johannes Paul II. viel Anerkennung gebracht. So schreibt sein Biograph, Prof. Giuseppe Alberigo, dem wir auch eine fünfbandige Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils verdanken: „Die Aufnahme, die dieses Rundschreiben fand, übertraf alle Erwartungen und brach Verhärtungen auf, die scheinbar dazu bestimmt gewesen waren, für immer und ewig gültig zu

bleiben. Der Kalte Krieg und die Hegemonie der Ideologien selbst sahen unversehens verstaubt und veraltet aus.“ (Johannes XXIII., Mainz 2000, 214)

Man war dem Papst auch außerordentlich dankbar wegen der gewählten Sprache. Mitten in diesen Spannungen war sie erstaunlich, nämlich unpolemisch, allgemeinverständlich und zuversichtlich. Der Papst redete nicht diplomatisch oder um den heißen Brei herum. Darum gab es eine große Zustimmung aus unterschiedlichen Lagern. Es war vor allem die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit, die ein neues Klima geschaffen haben.

Dies ist ein wichtiges Muster der Reaktion und des Sprechens in der Kirche. Darum tut eine Neubesinnung und eine erneute Lektüre dieses Textes gut. Papst Johannes Paul II. hat die etwas ungewöhnliche Art und Weise, das Dokument eines Vorgängers zum Inhalt des Weltfriedentages zu machen, in der richtigen Weise umschrieben, wenn er betont für 2003 formuliert: „*Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe*“.

II. Gewichtige Inhalte

Es kommt natürlich auf die Inhalte an. Es fällt schon auf, dass der Papst eine außerordentlich lange Gesamtüberschrift gewählt hat, nämlich: *Rundschreiben über den Frieden unter allen Völkern in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*. Es geht um den Frieden. Die Enzyklika stellt einen Markstein in der Entwicklung der Friedensidee da. Der Krieg ist für den Papst im Atomzeitalter kein Instrument zur Lösung von Konflikten mehr. In diesem Zusammenhang wird auch der Rüstungswettlauf verurteilt. Die Völkergemeinschaft wird aufgefordert, ein Organ einzurichten, das weltweit und wirkungsvoll die Durchsetzung der Gerechtigkeit zwischen den Völkern sichert. In diesem Kontext wird auch die traditionelle Idee eines „gerechten Krieges“ angesichts der zerstörerischen Kraft moderner Waffen sehr kritisch beurteilt.

Die Enzyklika „*Pacem in terris*“ ist deshalb auch ein Mark- und Meilenstein in der Soziallehre der Kirche, weil in keinem Dokument bisher so sehr die Menschenrechte in umfassender Weise rezipiert worden sind. Dies ist keineswegs selbstverständlich. Schließlich war die Kirche sehr skeptisch

gegenüber der Menschenrechtserklärung aus der Zeit der französischen Revolution. Sie war mit allerhand problematischen Interpretationen, vor allem der Religions- und Pressefreiheit verbunden. Auch die modernere Entwicklung war nicht ohne Probleme. Als im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte veröffentlicht wurde, hat man mit keinem Wort auf Gott Bezug genommen. Dies war wohl der Grund, warum Papst Pius XII. dazu ziemlich schwieg. Papst Johannes XXIII. hat wie selten zuvor die Menschenrechte in der Menschenwürde verankert, für die letztlich Gott selbst der Garant ist. Dadurch dass der Papst die historische Bedingtheit dieses nicht ganz einfachen Streits um die Menschenrechte auch amtlich zur Sprache gebracht und von da aus manche Entgegensetzung erklärt hat, hat er dieser Auseinandersetzung auch ein Ende bereitet. Er hat zugleich deutlich gemacht, dass die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte eine elementare Voraussetzung darstellt für die Bereitung und Wahrung des Weltfriedens.

Schließlich ist „Pacem in terris“ auch eine Fortentwicklung der Grundideen der Katholischen Soziallehre. Der Papst bekennt sich nicht nur zu den individuellen Freiheitsrechten, die immer noch in großer Zahl und mit brutaler Härte in vielen Länder der Erde verletzt werden, sondern er stellt ihnen auch Pflichten für das Gemeinwohl zur Seite. In diesem Zusammenhang fällt auch das Stichwort vom „universalen Gemeinwohl“, das also die gesamte Menschheitsfamilie betrifft. In gewisser Weise nimmt der Papst schon unsere Fragestellung der „Globalisierung“ vorweg und verknüpft wirkungsvoll die Forderung nach dem Weltfrieden mit der Förderung der Menschenrechte. Dabei wird auch überzeugend dargestellt, was die Staaten und Staatengemeinschaften dafür investieren müssen. Sie haben eine hohe Bringschuld für diese sozialen Güter.

So wird erkennbar, wie der Papst die Friedensidee nicht isoliert sieht, sondern dass er jedes Werk des Friedens durch vier Pfeiler begründet und gestützt sieht, nämlich Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit. Erst das gesamte Menschenbild sichert die umfassende Idee des Friedens.

III. Die bleibende Aufgabe

Die Enzyklika „Pacem in terris“ ist auch durch ihre Lehre von den „Zeichen der Zeit“ wichtig. Dies wird vom Zweiten Vatikanischen Konzil bewusst vielfach aufgegriffen und besonders in „Gaudium et spes“ verwirklicht. Die wirtschaftliche Förderung der Arbeiterklassen, der Eintritt der Frau in das öffentliche Leben und die rechtliche Organisation der politischen Gemeinschaften, die Schaffung von Organen, die geeignet sind, eine internationale Rolle auf wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und pädagogischer Ebene zu spielen, sind die Kernpunkte der „Zeichen der Zeit“. Man darf wohl sagen, dass diese drei Merkmale auch unsere Situation beschreiben.

Mit Recht versteht man diese Enzyklika als ein Vermächtnis des Papstes. Es ist in der Tat sein letztes Weltrundschreiben. Er hat immer wieder, als seine Krankheit offenkundiger wurde, das Thema des Friedens aufgegriffen. Es war nach seiner Ansicht das Wichtigste, das er als Erbe der Gegenwart und der Zukunft für die Bewältigung der Probleme unserer Welt und Zeit mitgeben konnte.

Viele Dokumente des Konzils, das 1965 endete, und auch der Päpste haben diese Botschaft aufgegriffen. Zwei Dinge wurden eng miteinander verbunden, die im Bewusstsein des Christen bis heute oft auseinanderklaffen, nämlich die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden *und* die Verkündigung des Evangeliums. Daran arbeiten wir immer wieder. Dies ist auch kein Thema, das in irgendeiner Form erledigt wäre.

„Pacem in terris“ ist auch ganz eng mit der Lebensgeschichte von Papst Johannes XXIII. verbunden. So sagt er einmal: „Dies ist das Geheimnis meines Lebens. Sucht keine anderen Erklärungen. Ich habe immer den Satz des hl. Gregor von Nazianz wiederholt: *Voluntas Dei pax nostra* (Der Wille Gottes ist unser Friede) ...“